

Drs.Nr.: VT 45/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 6
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 10
am 20. Oktober 2026 in Ingelheim	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 02.10.2026	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung zur fünften Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die eingegangenen Hinweise entsprechend der Kommentierung durch die Geschäftsstelle in die Offenlage der fünften Teilfortschreibung zu übernehmen.

Sachverhalt:

Am 23.06.2025 fasste die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die fünfte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung. Der Scopingtermin fand am 02.09.2025 mit den betroffenen Behörden und Verbänden statt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen wurde im Zeitraum vom 19.08 – 16.09.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung zur fünften Teilfortschreibung zu den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung befinden sich einschließlich der Kommentierung durch die Geschäftsstelle in der Tabelle im Anhang (Anlage 8). Die Abwägungsvorschläge dokumentieren den empfohlenen Umgang mit den vorgebrachten Anregungen im weiteren Verfahren.

Insgesamt wurden 47 Stellungnahmen abgegeben, darunter 16 Stellungnahmen ohne Anregung. Die 47 Stellungnahmen verteilen sich wie folgt: 9 von Gebietskörperschaften, 26 von Behörden und Verbänden, 5 von benachbarten Regionen und Gebietskörperschaften und 7 von Privatpersonen und Privatunternehmen.

Die Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz und für Siedlungsentwicklung und Infrastruktur haben am 09.09.2026 bzw. am 30.09.2026 über die vorgelegte Kommentierung beraten und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Anlage 8: Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen und Kommentierung der Geschäftsstelle

Anlage 8**Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen und Kommentierung der Geschäftsstelle**

StN-ID	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Seitenzahl
1069048	Amprion	2 - 3
1069564 _001 - 002	BUND Rheinland-Pfalz	11-14
1069213	Creos Deutschland GmbH	7 - 10
1070267 _001 - 003	Deutsche Bahn AG	60 - 66
1070899	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West	101 - 102
1069212	Eisenbahn-Bundesamt	7
1069049	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	3 - 4
1070211 _001 - 009	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	29 - 58
1070963	Kreisverwaltung Alzey-Worms	102 - 104
1069723	Landesamt für Geologie und Bergbau	21 - 24
1070314 _001 - 003	Landesamt für Umwelt	84 - 90
1069063	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	4
1070973 _001 - 003	Landwirtschaftskammer RLP	104 - 105
1070212	LBM Bad Kreuznach	58 - 59
1070689	LBM Worms	100
1070313 _001 - 005	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	68 - 84
1069065	Regierungspräsidium Darmstadt	5 - 6
1069040	Regionalverband Frankfurt RheinMain	1
1069064	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	4 - 5
1069661 _001 - 003	SGD Süd Obere Wasserbehörde	16 - 21
1069545	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	10
1070272	Stadtverwaltung Bingen	66 - 68
1070331 _001 - 007	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	91 - 97
1069067	Verbandsgemeinde Bodenheim	6
1070898	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim	100 - 101
1070214	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	59 - 60
1070075	Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein	28 - 29
1070619	Westnetz GmbH	97 - 100
1070074	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	27 - 28
1070072	Zentralstelle der Forstverwaltung	24 - 27
1069566	Ziegelindustrie Südwest e.V.	14 - 16
1070124	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	29

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1069040	Regionalverband FrankfurtRheinMain	19.08.2025 00:00	zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken. Auswirkungen der 5. Teilfortschreibung auf das Verbandsgebiet sind nicht zu erwarten. Zu den nach §§ 9 Abs. 1 S. 2 ROG seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beabsichtigten Planungen und Maßnahmen teilen wir Ihnen mit: • Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 12.10.2016 die Aufstellung des neuen Regionalen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird voraussichtlich im Zeitraum vom 29.09.2025 bis zum 28.11.2025 stattfinden. Die Abgabe einer Stellungnahme wird voraussichtlich bis zum 15.12.2025 möglich sein. • Parallel zur Aufstellung des neuen Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main betreibt der Regionalverband weiterhin Änderungsverfahren des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Einen Überblick über die laufenden Beteiligungsverfahren und die abgeschlossenen Änderungen können Sie der folgenden Internet-Seite entnehmen: https://www.region-frankfurt.de/Unsere-Themen-Leistungen/RegionalerFl%C3%A4chennutzungsplan/Beteiligung-und-aktueller-Stand-/Aktuelle-Beteiligungsverfahren/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1069048	Amprion GmbH	14.08.2025 00:00	1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Bl. 4523 (Maste 254/Bl. 4512 bis Mast 11 und Maste 43 bis 44) 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz — Windesheim, Bl. 4512 (Maste 241 bis 244 und 252 bis 254) wir danken Ihnen für die Unterrichtung gem. §§ 9 Abs. 1 ROG zur Vorbereitung auf das nachfolgende Verfahren. Gemäß der uns zur Verfügung gestellten kartografischen Darstellungen der geplanten Änderungen ergeben sich möglicherweise Berührungspunkte mit den in Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH. Auf Seite 3 wird ein Suchraum für eine Vorrangfläche für Gewerbe dargestellt, durch den die im Betreff genannten Freileitungen (Bl. 4512, Maste 252 und 254 sowie Bl. 4523, Maste 254 (Bl. 4512) bis Mast 11) verlaufen. Ebenfalls verzögert sich die Umsetzung einer bestehenden Gewerbeflächenausweisung die in unmittelbarer Nähe zur im Betreff unter 2 genannten Freileitung liegt (Bl. 4512, Maste 241 bis 244). Auf Seite 4 wird ein Vorranggebiet für Gewerbe von Westen nach Osten verschoben. Hierdurch ergibt sich eine Annäherung an die im Betreff unter 1 genannten Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4523, Maste 43 bis 44). Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Die Flächenentwicklung in dem Gebiet Gutenberg entfällt. Die verschobene Gewerbefläche bei Wöllstein wird in ihrem Zuschnitt so angepasst, dass ebenfalls keine Überschneidung mit der Freileitung eintritt. Dies deckt sich mit den Anforderungen an die Starkregenvorsorge. Die konkreten Planungen werden auf Ebene der Bauleitplanung mit Amprion abgestimmt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Bei den weiteren Planungen im Bereich unserer Freileitungen ist Folgendes zu beachten: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldekabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem nachfolgenden Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
1069049	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ	25.08.2025 00:00	wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	
1069063	LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ	12.08.2025 00:00	da es sich bei dem oben genannten Projekt um ein sehr großes Gebiet handelt, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu einer eventuellen Betroffenheit treffen. Bitte beteiligen Sie uns erneut, wenn konkrete Baumaßnahmen feststehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1069064	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	12.08.2025 00:00	wir betreiben eine überregionale Mineralöl-Produktenpipeline in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen. Parallel zu unserer Produktpipeline liegt ein Lichtwellenleiterbündel mit Leerrohren und 1 Ortungskabel. Stellenweise, wo es bautechnisch nicht möglich war, verlassen diese Leerrohre kurzfristig den Schutzstreifen. Den genauen Verlauf können Sie den beiliegenden Lageplänen entnehmen. Die Leitungsrechte beinhalten ausdrücklich, daß im Schutzstreifen weitere Leitungen verlegt werden dürfen. Bei der weiteren Planung wollen Sie bitte darauf achten, daß unser 10 m breiter Schutzstreifen frei bleibt. Das	Von der RMR-Rohrleitung sind die geplanten Gewerbeflächen in Pfaffen-Schwabenheim und Bingen betroffen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es sind Schutzstreifen im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen. Die COLT Telekom wird in den Verteiler für die nächste Anhörung aufgenommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			gleiche gilt für die ebenfalls grundbuchlich abgesicherte Telekommunikationstrasse, soweit sie nicht im Schutzstreifen unserer Leitung liegt. Ansprechpartner der Telekommunikationstrasse außerhalb unseres Schutzstreifens ist COLT Telekom mit folgender Anschrift: COLT Telekom (...) Wir bitten Sie COLT Telekom ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	
1069065	Regierungspräsidium Darmstadt		mit E-Mail vom 8. August 2025 haben Sie uns über die beabsichtigte fünfte Teilfortschreibung unterrichtet. Als beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen möchte ich Ihnen den am 4. Juli 2025 durch die Regionalversammlung Südhessen gebilligten Entwurf / Vorentwurf 2025 des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main mitteilen. Dieser Entwurf / Vorentwurf 2025 wird vom 29. September bis 15. Dezember 2025 in die Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung gehen. Ab dem 29. September 2025 werden die Planunterlagen unter der nachfolgenden Homepage einsehbar sein: https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/kurzurl/1005552	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Der derzeit gültige Plan Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist unter folgenden Links abrufbar: Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 rp-darmstadt.hessen.de Der gültige RegFNP 2010 und TPEE 2019 / Regionalverband FrankfurtRheinMain	
1069067	Verbandsgemeinde Bodenheim	22.08.2025 00:00	nachfolgend nehmen wir zu der beabsichtigten fünften Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes im Rahmen der Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG Stellung. Zu den Inhalten der Teilfortschreibung haben wir grundsätzlich keine Anregungen vorzutragen. Wir möchten die Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG dennoch nutzen, um Sie auf einen redaktionellen Fehler hinzuweisen. Im Kapitel 3.9 „Sicherung der Rohstoffversorgung“ der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 ist in der Tabelle zu Z 94 unter den LGB-Nr. 5253/1 die Laubenheimer Höhe als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ausschließlich der Stadt Mainz zugeordnet. In der Plankarte ist jedoch ersichtlich, dass sich ein Großteil der Flächen nicht in Mainz, sondern im Gebiet der Verbandsgemeinde Bodenheim, Gemarkung Bodenheim, befinden. Wir bitten darum, dies in der Tabelle redaktionell anzupassen.	Das Gebiet Laubenheimer Höhe mit der Nr. 5253/1 liegt vollständig im Mainzer Stadtgebiet. Allerdings liegt das Gebiet Laubenheimer Höhe Süd mit der Nr. 5252/1 teilweise in der VG Bodenheim. Daher wird hier die Tabelle zu Z 94 korrigiert, indem auch der Kreis Mainz-Bingen erwähnt wird.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1069212	Eisenbahn-Bundesamt	29.08.2025 00:00	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Fünften Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014“ berührt. In Höhe Windesheim liegt ein Plangebiet in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3021, Langenlonsheim — Hermeskeil. Ferner wird auch im Rahmen der 5. Teilfortschreibung eine gesonderte Beteiligung der DB InfraGo als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecke Langenlonsheim - Hermeskeil wird von den Planänderungen nicht berührt. Die DB InfraGo wurde innerhalb der Unterrichtung beteiligt.
1069213	Creos Deutschland GmbH	01.09.2025 00:00	Stellungnahme zu Ihrer Anfrage: Sparte Betroffene Versorgungsanlagen Schutzstreifen GAS FM-Kabel Creos 2 m GAS OFFSTEIN Südzucker DN 150 4 m GAS WORMS -- BAD KREUZNACH DN 200 6 m	Die Hinweise werden in die Flächenpässe zu den Gewerbeflächen in Offstein und Wöllstein aufgenommen, damit sie auf den nachfolgenden Planungsebenen Beachtung finden. Für das geplante Vorranggebiet Gewerbe in Offstein wird kein wesentliches

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			vielen Dank für die Beteiligung der Creos Deutschland GmbH an der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 zu den o. g. Sachgebieten. In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmen anzufragen sind. In folgenden Flächen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen: ** Offstein-West ** Gewerbe Wöllstein Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Planunterlagen beigelegt. Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: ** Bei Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. ** Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und	Umsetzungshemmnis gesehen, da die Leitung in Randlage des Gebietes verläuft. Anders sieht es bei der geplanten Verschiebung des VRG für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau in Wöllstein aus. Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist es in einen Tagebau nicht möglich, den Trassenverlauf mit einem Sicherheitsabstand von 6 m vom Abbau auszusparen. Einerseits würde ein erheblicher Abbauverlust durch die Böschungsgeometrie entstehen, die auch die Rohstoffgewinnung zur Tiefe hin erheblich begrenzen würde. Andererseits könnte die Standsicherheit entlang der Trasse nicht gewährleistet werden. Der Sicherheitsabstand zur Gastrasse bei benachbarten Abbauböschungen soll unter Berücksichtigung des anstehenden Materials (Schleichsand!) 20 m betragen. Somit wird die Trasse im VRG für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau beidseits in einem Korridor von jeweils 20 m freigestellt. Der dadurch eintretende Flächenverlust wird kompensiert, indem größengleiche Rohstoffabbauf Flächen östlich der Leitung festgelegt werden.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. ** Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. ** Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. ** Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon,	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.	
1069545	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	08.09.2025 09:45	seitens der Stadt Bad Kreuznach wir eine Überprüfung der Gewerbeentwicklungsmöglichkeiten im Landkreis Bad Kreuznach grundsätzlich begrüßt, ebenso wie die Kooperation der Stadt Bad Kreuznach mit den Umlandgemeinden zur weiteren Gewerbeentwicklung. Vor dem Hintergrund einer möglichen Kooperation bitten wir zunächst, das bestehende Vorranggebiet Gewerbe im Stadtgebiet Bad Kreuznach zu erweitern, so dass seitens der Stadt alle möglichen Potentiale zur Gewerbeentwicklung genutzt werden können und die Funktion des Mittelzentrums hierdurch gestärkt wird. Eine Gewerbeentwicklung „vor den Toren“ der Stadt Bad Kreuznach ohne deren Beteiligung wird im Hinblick auf die Funktion des Mittelzentrums kritisch gesehen. Wir bitten daher hier um vorzeitige Beteiligung und Abstimmung.	Das vorhandene Vorranggebiet Gewerbe im Südosten der Stadt Bad Kreuznach soll erweitert werden, um dem Mittelzentrum noch Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Erweiterung liegt innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz, aus diesem Grund wird hier ein Vorbehaltsgebiet für Gewerbe ausgewiesen. Eine Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden wird begrüßt, kann aber im Regionalplan nicht festgeschrieben werden.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1069564 _001	BUND Rheinland-Pfalz	08.09.2025 00:00	Rheinhessen-Nahe — Scoping im Rahmen des Scopings zur 5. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe weisen wir auf folgende Sachverhalte hin: Gewerbefläche Offstein-West (VG Monsheim) Das geplante Gewerbegebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Vogelschutzgebiets „Klärteiche Offstein“ (DE6315-401). In den Klärteichen sind einige besonders schutzbedürftige Vogelarten nachgewiesen, etwa Brandente, Flussregenpfeifer, Bekassine, Blaukehlchen, Löffelente, Wasserralle und weitere Limikolen (vgl. Standard-Datenbogen DE6315401 aus 05/2015 Nr. 3.2, Amtsblatt der EU L 198/41). Die Erhaltungsziele umfassen unter anderem die Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfröhrichten und Schlammflächen für Nahrungssuche, Brut, Rast und Balz der Vögel. Diese Arten nutzen aber nicht nur die Wasserflächen, sondern auch angrenzende Flächen außerhalb der Schutzgebietes etwa zur Nahrungssuche. Für weitere Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.09.24, die wir nochmals anhängen. Der NABU Rheinland-Pfalz zitiert in seiner Stellungnahme vom September 2024 folgende wertgebenden Arten im Vogelschutzgebiet, die zugleich mehr als 10 %% des Rastvorkommens im Bundesland darstellen: •• Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des RLP-Rastbestands), •• Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des RLP-Rastbestands), •• Brandgans (wichtigstes VSG, knapp 42% des RLP-Rastbestands), •• Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des RLP-Rastbestands), •• Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13%	Die Artenhinweise werden im Rahmen der SUP berücksichtigt. Zudem wurden sie an die Verbandsgemeinde Monsheim weitergeleitet, die eine Natura2000-Prüfung in Auftrag gegeben hat.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			des RLP-Rastbestands), • Flusssuferläufer, (zweitwichtigstes VSG, ca. 13% des RLP-Rastbestands) • Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des RLP-Rastbestands), • Kampfpläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des RLP-Rastbestands), • Kiebitzregenpfeifer (drittwichtigstes VSG), • Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des RLP-Rastbestands), • Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 16% des RLP-Rastbestands), • Sandregenpfeifer (wichtigstes VSG, knapp 26% des RLP-Rastbestands), • Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des RLP-Rastbestands), • Temminckstrandläufer (wichtigstes VSG, 55% des RLP-Rastbestands) • Zwergstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des RLP-Rastbestands). Angaben zur Bedeutung der Schutzgebietes verweisen wir auf folgende Publikation von Christian Dietzen: Fauna und Flora in RLP, Band 15 1 (2023), 253-320, Aktuelle Rastvogelarten: Korrekturbedarf bei Ausweisung von EU-VSG. Vor diesem Hintergrund ist eine Natur 2000-Prüfung unabdingbar. Wir gehen nicht davon aus, dass das geplante Gewerbegebiet mit dem VSG vereinbar ist. Im Gegenteil: Aufgrund der hohen Bedeutung der an das VSG angrenzenden Flächen, sollte hier geprüft werden, ob nicht eine Erweiterung des VSG fachlich geboten ist.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1069564 _002	BUND Rheinland-Pfalz	08.09.2025 00:00	Zu erwartende Folgen einer Umsetzung der Planung Bau und Betrieb des Gewerbegebietes würden Nahrungsbiotope und Flächen, die der Fortpflanzung der Vogelarten aus dem benachbarten Vogelschutzgebiet dienen, versiegeln. Bau und Betrieb würden zudem Immissionen durch Luftschall, Erschütterungen, Luftturbulenzen und Licht sowie Bewegungen und kleinklimatische Veränderungen herbeiführen. Die Technische Anleitung Lärm ermöglicht in einem Gewerbegebiet Schallimmissionen durch einzelne kurzzeitige Spitzen von tagsüber 95 dB (A) und nachts 70 dB (A). Einzelne Schallimmissionen wie etwa die akustischen Signale von LKW aus dem Straßenverkehr werden von dieser Anleitung nur teilweise erfasst und sind insoweit nicht rechtlich begrenzt. Die das Schutzgebiet umgebenden Dämme sind nicht geeignet, diese Immissionen zur Gewährleistung der Ziele des Gebietsschutzes abzumildern. Erforderliche Prüfungen im Rahmen der Umweltprüfung und der Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des RROP die Auswirkungen eine potenziellen Gewerbegebiets auf die vorkommenden Vogelarten geprüft werden. Es ist geplant Ackerflächen zu nutzen, die als Nahrungsflächen, Brutareal oder Balzplatz in Nachbarschaft des Vogelschutzgebietes genutzt werden oder zum Erreichen oder zum Verlassen des Schutzgebietes überflogen werden. Unseres Erachtens ist eine Brutvogel- und eine Zugvogelkartierung erforderlich. Konkret muss geprüft werden, welche Vogelarten das Vogelschutzgebiet, das Plangebiet und die weitere Nachbarschaft für welche arttypischen Funktionen (Brut, Nahrung, Rast, Balz) nutzen.	Im Rahmen der parallel erarbeiteten Natura2000-Prüfung werden mögliche Einwirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet untersucht. Da die Prüfung im Vorgriff auf die Bauleitplanung erfolgt, sind bereits konkrete Prämissen für die Nutzung möglich, bspw. ein eingeschränktes Gewerbegebiet, das bestimmte Arten von Betrieben ausschließt. Im Rahmen der Natura2000-Prüfung werden weitere Erhebungen gemacht. Der genaue Umfang ist im Rahmen der Prüfung festzulegen. Eine potenzielle Erweiterung des Vogelschutzgebiets würde über das Naturschutzrecht vorgenommen und nicht im Rahmen des regionalen Raumordnungsplans. Die Stellungnahme vom 27.09.2024 wurde bereits im Rahmen der 3. Teilfortschreibung abgewogen, die Abwägung hat weiterhin Gültigkeit.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Es muss untersucht werden, ob die zu prognostizierten Wirkungen von Bau und Betrieb eines Gewerbegebiets auf dem Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung von dort potenziell vorkommenden Vogelarten bewirken. Hierbei muss die Störempfindlichkeit zumindest der oben genannten Vogelarten berücksichtigt werden. Es muss geprüft werden, ob eine Erweiterung des Vogelschutzgebiets unter Einschluss von Teilen des Plangebietes europarechtlich geboten ist. Weiterhin muss untersucht werden, ob das Plangebiet funktional mit dem europäischen Vogelschutzgebiet und der gebotenen Erweiterungsfläche verknüpft ist. Abschließend möchte ich nochmals auf unsere Stellungnahme vom 27.09.24 verweisen, die wir vollständig in das aktuelle Scopingverfahren einbringen.	
1069566	Ziegelindustrie Südwest e.V.	08.09.2025 00:00	Stellungnahme zur 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe — Errichtung eines Rechenzentrums auf Teilflächen der Ziegelei wir vertreten die führenden mittelständischen Unternehmen der Ziegelindustrie Hessen und Rheinland-Pfalz im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorgesehenen Änderung des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Änderung des Regionalplans, im Hinblick auf die Verschiebung des Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau der Tongrube Wöllstein und die Entwicklung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Hybridstandorts (Ziegelei und Rechenzentrum) auf Teilflächen des Betriebsgeländes der Ziegelei in Wöllstein. Die geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums an diesem Standort bietet zahlreiche Vorteile: • Wirtschaftliche Stärkung der Region: Rechenzentren stellen eine zukunftsweisende und wachstumsstarke Infrastruktur dar, die für Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft gleichermaßen von hoher Bedeutung ist. Die Ansiedlung leistet einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. • Nachhaltige Nutzung bestehender Flächen: Durch die Nutzung einer Teilfläche des bereits gewerblich geprägten Geländes der Ziegelei werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, sondern vorhandene Strukturen sinnvoll ergänzt. • Arbeitsplatzsicherung und -schaffung: Neben dem langfristigen Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze im Ziegelwerk entstehen zusätzliche hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich IT und Infrastruktur. • Sicherstellung der Rohstoffversorgung: Die Errichtung des Rechenzentrums hat keinerlei Auswirkungen auf die Versorgung des Ziegelwerks mit den für die Produktion benötigten mineralischen Rohstoffen. Die Betriebsabläufe und die Materialversorgung bleiben auch nach Umsetzung des Projektes uneingeschränkt gewährleistet. Nachteile aus der geplanten Errichtung eines Rechenzentrums sind nicht ersichtlich. Vielmehr eröffnet die geplante Maßnahme die Chance, traditionelle Industrieproduktion	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			durch die Ziegelei mit moderner digitaler Infrastruktur in Form des Rechenzentrums zukunftsorientiert zu ergänzen. Damit leistet das Projekt einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und Zukunftsfähigkeit des Standorts sowie der gesamten Region. Die industrielle Geschichte des Geländes wird respektiert, während gleichzeitig ein Impuls für die digitale Zukunft gesetzt wird. Mit der geplanten Energieversorgung wird zudem eine ressourcenschonende und effiziente Betriebsweise angestrebt, die einen Beitrag zur regionalen Energiewende und Versorgungssicherheit leistet. Wir sprechen uns daher klar für die geplante Änderung des Regionalplans aus und bitten um eine positive Berücksichtigung im weiteren Verfahren. FACHVERBAND ZIEGELINDUSTRIE SÜDWEST E. V.	
1069661_001	SGD Süd - OWB	09.09.2025 00:00	Unterrichtung zur 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung, Schriftliche Stellungnahme zur o.g. Fortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe (Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung) nehme ich wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Wasserwirtschaft 1.1 Gewässer Gewerbefläche Offstein-West (VG Monsheim) Nördlich des Plangebietes verläuft der Reisbach (Gewässer III. Ordnung). Das Gewässer befindet sich in einem schlechten	Die Hinweise werden in der SUP und auf den weiteren Planungsebenen berücksichtigt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			ökologischen Zustand bzw. Potenzial. Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Die potenziell natürliche Korridorbreite für die Gewässerentwicklung beträgt am Reisbach 29 m. Um die Zielerreichung der EU WRRL langfristig nicht zu gefährden, ist südlich des Gewässers ein 15 Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen, der für die Entwicklung des Gewässers zur Verfügung steht. 1.2 Sturzflutgefährdung Die Beurteilung der Gefährdung von Flächen aufgrund von Sturzfluten infolge von Starkregen geht aus der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz hervor. Sie bilden Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen ab. Für die Berechnung der Karten wurden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1Std.) dar. Dies entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit. Unter folgendem Link können Sie die Karten im WebGIS abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten Hier stehen auch die Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ SRI 10 mit einer Regendauer von jeweils einer und vier Stunden zur Verfügung. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Tiefliegende Bereiche bspw. können daher immer gefährdet sein und sollten daher vermieden oder (baulich) gesichert	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			werden. Nur das Freihalten gefährdeter Bereiche ist der einzig sichere Schutz vor schadhaften Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Gewerbefläche Offstein-West (VG Monsheim) Im Planbereich besteht eine geringe Gefährdung durch Sturzfluten infolge von Starkregen. Abbildung 1 Abb. 1: Sturzflutgefahrenkarte-Teil Wassertiefen für SRI 7, 1 Std. Im betrachteten Ereignisfall können vor allem im nördlichen Teil des Plangebiets Wasserstände von bis zu 30 cm auftreten. Die Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist in der weiteren Planung z.B. durch Freihalten dieser Flächen zu berücksichtigen.	
1069661_002	SGD Süd - OWB	09.09.2025 00:00	Gewerbeflächen in der VG Wöllstein In Teilen der betrachteten Flächen besteht eine extreme Gefährdung durch Sturzfluten infolge von Starkregen. Die Flächen werden aus zwei Richtungen von Abflussbahnen durchflossen. Im westlichen Teil entstehen bei einem SRI 7, 1 Std. in einer Süd-Nord Fließrichtung dabei Fließtiefen von bis zu 2,00 m bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2,0 m/s. Dieses Gebiet ist von Bebauung freizuhalten. Sichere Arbeitsverhältnisse nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB können für den Ereignisfall hier nicht gewährleistet werden. Abbildung 2	Der westliche Teil des Suchraumes wird wegen der hohen Sturzflutgefahr nicht in das Vorranggebiet Gewerbe einbezogen, stattdessen wird auf Flächen nördlich der B 420 zurückgegriffen. Für die in Ost-West-Richtung verlaufende Abflussbahn sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vorsorge getroffen werden, indem eine Grünzäsur mit Abflussmöglichkeit geschaffen wird.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Abb.2: Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen und Fließgeschwindigkeit mit Fließrichtung für SRI 7, 1 Std. Von Osten nach Westen durchzieht eine weitere Abflussbahn die betrachteten Flächen. Hier treten im betrachteten Ereignisfall SRI 7, 1 Std. Fließtiefen von bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,0 m/s auf. Bei der Erschließung dieser Flächen, sollten die entsprechenden Abflussbahnen ebenfalls freigehalten und ein schadfreies Abfließen der Sturzflut ggf. durch bauliche Sicherung (auch der angrenzenden Bebauung) gewährleistet werden. Grundsätzlich sind die betrachteten Flächen aufgrund der Sturzflutgefährdung jedoch nicht für die Ausweisung von Gewerbeflächen geeignet. Von der Ausweisung auf diesen Flächen wird abgeraten und eine alternative Standortsuche empfohlen. Tongrube Wöllstein — Verschiebung des Rohstoffabbaus Gegen die Flächenverschiebung der Tongrube Wöllstein bestehen keine Bedenken.	
1069661_003	SGD Süd - OWB	09.09.2025 00:00	2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung 2.1 Wasserschutzgebiete Die Planbereiche in Offstein und Wöllstein befinden sich je nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. 2.2 Grundwassernutzung Gewinnungsanlagen/Brunnen und Grundwassermessstellen im Umfeld/im Planbereich in Wöllstein sind hier nicht bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Innerhalb des Planbereichs in Offstein befindet sich ein landwirtschaftlicher Beregnungsbrunnen. Dieser Brunnen darf durch die Arbeiten und den Betrieb des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt werden und ist während der Bau- maßnahmen zu schützen. Falls der Brunnen künftig nicht mehr genutzt werden soll, ist dies der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (hier Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen und unter vorheriger Vorlage und Abstimmung eines Rückbaukonzeptes ein ordnungsgemä- ßer Rückbau der Brunnen vorzunehmen. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind im Üb- rigen die Belange zum Schutz des Grundwassers (hier der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der festgestellten Klimaveränderungen sollten Eingriffe, u. a. auch in den Wasserhaushalt, auf das Min- deste beschränkt werden. Das anfallende Niederschlags- wasser sollte daher am Anfallsort verbleiben, um somit wei- terhin zur Grundwasserneubildung beizutragen. 3. Bodenschutz Die jeweiligen Planungsbereiche, die im Zuständigkeitsbe- reich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd — Re- gionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Boden- schutz Mainz liegen (Gewerbefläche Offstein-West, Gewer- befläche VG Wöllstein so wie die Tongrube Wöllstein), sind im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND- PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. §§ 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Boden-veränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen. Aufgrund der aktuellen, klimatischen Entwicklungen wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Maßnahme Boden dauerhaft versiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird dadurch unwiederbringlich zerstört.	
1069723	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	10.09.2025 00:00	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.10.2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Az.: 3240-1345-09/V25), vom 16.02.2024 (Az.: 3240-1345-09/V28), vom 23.09.2024 (Az.: 3240-1345-09/V32) und vom 01.09.2025 (Az.: 3240-1345-09/V35) die weiterhin auch für die Änderungen ihre Gültigkeit behalten. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Bereichen der voraussichtlich	Die genannten Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der 3. Teilfortschreibung abgewogen, die Abwägung hat weiterhin Gültigkeit. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			wiederaufgenommenen Gewerbefläche Offstein-West sowie der nach Osten verschobenen Gewerbefläche in der VG Wöllstein kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Der Bereich des Suchraums für Gewerbeflächen im Raum Bad Kreuznach wird teilweise von den aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Nahetal" (Steinkohle) und "Kons. Leocadia" (Eisen und Mangan) überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Nahetal" ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB). In Bezug auf das aufrechterhaltene Bergrecht liegen von Seiten der Rechtsinhaberin zurzeit keine Planungen vor. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Kons. Leocadia" wird durch die Firma (...) aufrechterhalten; beauftragter Verwalter sämtlicher Eigentumsflächen: (...). Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung // Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Boden: Wir verweisen auf unsere bodenkundliche Stellungnahmen mit AZ.: 3240-1345-09. Die dort getroffenen Aussagen gelten nach wie vor. Auf den dargestellten Flächen sind teilweise Böden mit hoher (sehr hoher) Funktionserfüllung (v.a. Ertragspotential)	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			ausgewiesen (Datensatz BFD5L). Wir bitten bei der Abwägung um die Berücksichtigung der Bodenverhältnisse. Hydrogeologie: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. Ingenieurgeologie: Teile des gesamten Plangebietes sind potentiell rutschgefährdet und stellen bekannte Rutschgebiete dar. Außerdem ist mit weiteren Baugrundrisiken, wie z.B. ungleichmäßig verformbarer Baugrund oder Tagesbruchgefährdung, zu rechnen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Sobald bauliche Eingriffe in den Untergrund feststehen, wird die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einbezogen werden. Hierzu wird auch auf die vom LGB veröffentlichte Hangstabilitätskarte verwiesen (siehe Online-Karten auf der LGB-Homepage; https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-hangstabilitaet). Rohstoffgeologie: Tongrube Wöllstein: Gegen das geplante Vorhaben	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Gewann Bauwald: Die Hochstufung des nördlichen Teils des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau wird begrüßt. 3/4 Gegen die übrigen Vorhaben (Gewerbeflächen) bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
1070072	Zentralstelle der Forstverwaltung	12.09.2025 00:00	<u>Forstfachliche Bewertung:</u>	Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergbau stellt die Fläche in Bauwald eine einzigartige Abbaufäche dar. Vor ca. 20 Jahren wurde

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Die aktuellen Flächenänderungen im <u>Sachgebiet Siedlungsentwicklung</u> betreffen nur Offenlandflächen im Zuständigkeitsbereich der Forstämter: - FA Rheinhessen: Gewerbefläche Offstein-West, Wiederaufnahme Gewerbefläche in Wöllstein, Verschiebung von West nach Ost - FA Soonwald: neuer Suchraum im Bereich Pfaffen-Schwabenheim. Die aktuellen Flächenänderungen im <u>Sachgebiet Rohstoffsicherung</u> betreffen im Forstamtsbereich des Forstamtes Rheinhessen die Tongrube Wöllstein und dort nur Offenlandflächen. Forstliche Belange sind in diesen Bereichen nicht betroffen. <u>Rhyolithvorkommen im Bauwald:</u> Der Bauwald liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Bad Sobernheim. Der Bauwald ist ein riesiges in sich geschlossenes Waldgebiet mit ausgeprägten Buchen-Eichen-Mischwäldern. Im nördlichen Bereich des Gewanns Bauwald soll auf Antrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau ein 36 ha großer Waldbereich in die Kategorie Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hochgestuft werden. Gleichzeitig sind Teile dieser Waldfläche als geplante Vorrangflächen temporärer Windenergienutzung bis	innerhalb von Erkundungen festgestellt, dass es sich um ein sehr hochwertiges Gesteinsmaterial handelt. Andere Abbauflächen haben nicht diese Qualität und wegen bestehender Abbautätigkeiten kann nicht abgeschätzt werden, wie lange dort noch abgebaut werden kann. Gegenwärtig sind vier Rhyolithvorkommen in der Region als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf ausgewiesen, wovon drei bereits im Abbau befindlich sind. Das größte dieser drei Gebiete in Ellweiler wurde inzwischen stillgelegt, weil der Betreiber das Material mangels Qualität nicht mehr als vermarktbare betrachtet hatte. Somit verbleibt lediglich ein 6 ha großer Erweiterungsbereich im Steinbruch Traisen, der jedoch weniger gut erforscht ist als der geplante Abbaubereich im Bauwald. Die angesprochenen Flächen in Frei-Laubersheim sind der langfristigen Rohstoffsicherung bzw. als Vorbehaltsgebiet klassifiziert und stehen daher nicht kurzfristig für den Rohstoffabbau zur Verfügung. Der Vorrang Wald und Forstwirtschaft gilt weiterhin, da derzeit der Zugriff auf die Flächen nicht gesichert ist. Aufgrund der Ortsgebundenheit des seltenen

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			31.01.2055 vorgesehen bzw. sollen entsprechend verkleinert werden. <u>Forstfachliche Bewertung:</u> Im Rahmen des Rohstoffdialogs wurde fast die Hälfte des riesigen Bauwaldes als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesen. Gleichzeitig ist der gesamte Bauwald als Vorrangfläche Wald und Forstwirtschaft aufgrund seiner Multifunktionalität wie Erosionsschutz und lokaler Klimaschutz im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen worden. Wir sehen die Planänderung vom langfristigen zum kurzfristigen Abbau sehr kritisch. Nach unseren Erkenntnissen aus dem Scoping-Termin im Austausch mit dem LGB heraus liegt für die betroffene Fläche unserer Meinung nach keine akute Notwendigkeit des dringlichen Abbaus vor. Im Kreis Bad Kreuznach bestehen drei in Abbau befindliche Rhyolith-Tagebaue bei Frei-Laubersheim, deren Potential noch lange nicht ausgeschöpft ist. Diese Tagebaue besitzen im regionalen Raumordnungsplan noch große Erweiterungs-Vorrangflächen der Rohstoffsicherung. Da die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung für die Teilfortschreibung nur auf abstrakter Ebene geführt wird, halten wir die gewünschte Planänderung im Hinblick auf den Nachweis der Verträglichkeit für nicht begründet genug. In Zeiten des Klimawandels sind die Ansprüche der Gesellschaft an den bedarfsgerechten Umgang mit der Ressource Wald gestiegen. Die nachhaltige Walderhaltung rückt immer stärker in den Vordergrund. Im	Gesteins erfolgt eine Abwägung zugunsten des Rohstoffabbaus. Die Windenergienutzung wird den Gemeinden durch die Festlegung eines temporären Vorranggebietes Windenergienutzung ermöglicht, das eine Nutzung bis Ende 2055 ermöglicht.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Klimaschutzprogramm des Landes wird die Erhaltung des Waldes als wichtiger Baustein gesehen. Zudem hätte diese Planänderung direkte Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit, da deren Windenergieplanung auf den geplanten Vorrangflächen Windenergie in diesem Bereich bereits weit fortgeschritten ist. Darüber hinaus ist, um das Landesziel einer 100-prozentigen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien bis 2030 bilanziell zu erreichen, gemäß Statusbericht zum Stand der Energiewende in Rheinland-Pfalz u.a. eine deutliche Steigerung der Windkraft-Leistung notwendig (vgl. www.energieagentur.rlp.de). Weiterhin liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. EEG § 2). Wenn es dem LGB nur darum geht, den Rohstoff langfristig zu sichern, so ist dies durch die dauerhafte Waldbewirtschaftung am besten gesichert. Die örtlich betroffenen Forstämter Bad Sobernheim, Rheinhessen und Soonwald erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.	
1070074	westnetz GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	11.09.2025 00:00	ich möchte für zukünftige Beteiligungen der Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber in Ihrem Gebiet bitten Ihre Anschreiben zukünftig an folgende Adressen zu senden,	Der Verteiler wird künftig angepasst.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			damit diese auch in Ihrem Interesse fristgerecht bearbeitet werden können. • Hochspannungsnetz: (...) • sonstiges Verteilnetz: (...) Alternativ funktioniert auch der Postweg (Westnetz GmbH, (...). Zu o.g. Fall sind in den Änderungsbereichen keine Nieder- und Mittelspannungsleitungen, sowie Erdgasleitungen betroffen. Somit gibt es diesbezüglich keine Einwände zu Ihren Planungen. Ob Sie noch eine fristgerechte Stellungnahme meiner Kollegen zum Hochspannungsnetz erhalten, die hiermit erst informiert werden, kann ich nicht versprechen.	
1070075	Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein	12.09.2025 00:00	die OG Wöllstein hat folgende Stellungnahme eingereicht: „Seitens der Ortsgemeinde Wöllstein wird die geplante Verschiebung des Vorranggebietes Gewerbe für großflächige Gewerbeentwicklungen in Richtung Osten begrüßt. Die bisherige Erweiterungsfläche im westlichen Bereich Rohrgewann mit Erschließung durch den Kreisverkehr B420 sollte dennoch für den örtlichen Bedarf für kleinteiliges Gewerbe erhalten bleiben. „ Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Die bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Gewerbefläche besitzt Bestandsschutz und ist von der Verschiebung des Vorranggebietes nicht betroffen. Grundsätzlich steht das geplante Vorranggebiet Gewerbe auch örtlichen Betrieben offen; entsprechend der Begründung zu G 18d ROP können für kleinflächige Betriebe 20% des Vorranggebietes, jedoch nicht mehr als 5 ha der Bruttofläche eines Vorranggebietes von Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe in Anspruch genommen werden. Sofern dies nicht möglich ist,

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
				wäre im Einzelfall eine Lösung im Rahmen der Bauleitplanung zu suchen. Die Festlegung von Vorranggebieten Gewerbe ist hierfür nicht erforderlich.
1070124	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	15.09.2025 13:11	vielen Dank für Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zu der Teilfortschreibung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz. Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Wir bewerten Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen und damit einem potenziellen Gefährdungspotenzial für das Welterbe und das einzigartige Landschaftsbild. Bei den geplanten Änderungen vorliegenden 5. Teilfortschreibung sind die Belange des Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht betroffen.	Kenntnisnahme
1070211_001	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	Stellungnahme zur 5. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung hier: Ziele 92 und 93 des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Teilfortschreibung des RROP vom 23.06.2025 in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir höflich an,	Ziel 93 gilt nicht für den Tagebaubetrieb Haumbach II, da es sich nicht um ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung handelt. Ziel 92 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) wurde nachrichtlich übernommen, weil eine genehmigte

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn (..) sowie der AWS GmbH, geschäftsansässig in 66250 Nohfelden-Sötern, Waldbach 9, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer (...) vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; Originalvollmacht auf Anforderung jederzeit vorgelegt. Unser Mandant (...) ist Eigentümer der Grundstücke des ehemaligen Tagebaus zum Abbau von Feldspat (Haumbach II) in Ellweiler. Unsere Mandantin AWS GmbH ist Pächterin und damit unmittelbare Besitzerin der Grundstücke des ehemaligen Tagebaubetriebes Haumbauch II. Da unsere Mandanten von der 5. Teilfortschreibung des RROP unmittelbar betroffen sind, sind diese gem. § 9 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zu beteiligen. Wir regen an, auf eine erneute Aufnahme der Ziele 92 und 93 für den ehemaligen Tagebau Haumbach in Ellweiler zu verzichten und die zugehörigen Passagen des Planentwurfs entsprechend zu überarbeiten.	Abbaufäche vorliegt. Für den bereits abgebauten Teil des Tagebaubetriebes kann eine Freistellung vom Vorrang erfolgen aufgrund des vorliegenden Abschlussbetriebsplans.
1070211_002	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	Begründung: A. Fehlende planerische Erforderlichkeit der Ziele 92 und 93 Sie haben bereits mit Schreiben an die SGD Nord vom 18.10.2023 in Ihrer Stellungnahme zum von unserer Mandantin AWS GmbH beantragten Zielabweichungsverfahrens wörtlich ausgeführt: „Laut Antragsunterlagen ist im Tagebau Haumbach II, der bis zuletzt von der Antragstellerin genutzt wurde, um Natursteinmaterial für den Straßen- und Wegebau zu gewinnen, kein Abbau mehr geplant. Es wurden mehrere Bohrungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Abbau	Die Stellungnahme vom 18.10.2023 wurde von der Geschäftsstelle später dahingehend revidiert, dass wir einer Zielabweichung von Ziel 92 des RROP RN nur begrenzt zustimmen werden. Die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (LGB) war der Geschäftsstelle zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			aufgrund der Qualität des Materials nicht mehr wirtschaftlich sei. Es geht somit durch die Folgenutzung als Deponie kein wertvolles Materialvorkommen verloren, da der hiesige Feldspat aus Qualitätsgründen weder in der Keramikindustrie, noch im Straßenbau verwendet werden kann. Durch den offensichtlich wegen der schlechten Qualität des Materials beendeten Bodenabbau bestehen neue Tatsachen, die im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Die nun angestrebte Nutzung als Deponie erscheint als sinnvolle Nachnutzung, da dadurch eine anderweitige Flächeninanspruchnahme vermieden wird. Im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs hat die Umnutzung nicht mehr genutzten Flächen planerische Priorität vor der Flächenneuinanspruchnahme. Die Zielabweichung erscheint auch unter raumordnerischen Punkten noch vertretbar, da sich die betroffene Fläche vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau befindet und nicht in das in der Nachbarschaft liegende Vorranggebiet regionaler Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild angrenzt. Es wird durch den Deponiebetrieb nicht von maßgeblichen Auswirkungen darauf ausgegangen, zumal bereits durch den bisherigen Rohstoffabbau eine Vorbelastung bestand. Das regionale Raumordnungsprogramm wird in seinen Grundzügen nicht berührt, da auf der ca. 7,8 ha großen Fläche kein weiterer Bodenabbau stattfinden und somit die Nachnutzung als sinnvoller Zwischenschritt vor der vollständigen Rekultivierung angesehen wird.“. Somit fehlt es bereits am Grundsatz der planerischen Anforderlichkeit, die Ziele 92 und 93 – soweit diese die	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Grundstücks-flächen unserer Mandanten betreffen – weiter- hin im Regionalen Raumordnungsplan zu belassen.	
1070211 _003	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	B. Erfüllung der planerischen Zielsetzung unmöglich I. Fehlen des Vorhandenseins eines Rohstoffs 1. Keine Rohstofflager- oder Rohstoffpotentialfläche Bereits die Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft, Kli- maschutz, Energie und Landesplanung, der Planungsge- meinschaft Rheinhessen-Nahe sowie der AGL Hartz, Saad, Wendl – Landschaft-, Stadt- und Raumplanung zur regiona- len Rohstoffsicherung aus dem Jahr 2015, die die Ziele, Er- fahrungen und Ergebnisse des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe zum Inhalt hat, kam zu dem Ergebnis, dass in dem Planungsbereich des ehe- maligen Tagebaus Haumbach keinerlei verwertbare Roh- stoffe mehr vorliegen. In dieser Broschüre ist der Bereich Ellweiler an keiner Stelle weder als Rohstofflager-, noch als Rohstoffpotential- fläche aufgeführt. Auch bzgl. der Rohstoffe „Rhyolith“ und „Feldspat“ finden die Grundstücksflächen des ehemaligen Tagebaus Haum- bach II in Ellweiler keinerlei Erwähnung. Es fehlt daher auch aus diesem Grund an der planerischen Erforderlichkeit die Ziele 92 und 93 in dem Regionalen Raumordnungsplan zu belassen.	Die genannte Broschüre wurde im Vor- griff auf die Fortschreibung des Regio- nalen Raumordnungsplans in Sachen Rohstoffsicherung erstellt. Hierbei ging es darum künftige Rohstoffsicherungs- flächen zu identifizieren, die dann als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in den Plan aufgenommen werden. Beim Tage- bau Haumbach handelte es sich jedoch um eine zu diesem Zeitpunkt bereits ge- nehmigte Fläche, die nachrichtlich in den ROP übernommen worden war. Die Fläche war somit "gesetzt" und wurde wie auch andere bereits genehmigte Rohstoffflächen nicht mehr in die karto- grafischen Darstellungen der Broschüre übernommen. Die bereits genehmigten Rohstoffflächen fließen lediglich in die Berechnung der Mengenzielwerte ein.
1070211 _004	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	2. Fehlen der Rohstoffeigenschaft Die noch im Bereich des ehemaligen Tagebaus Haumbach II vorhandenen Feldspatvorkommen verfügen aufgrund der	Die Tagebaue Haumbach I und II wer- den in die Anhörung zur 5. Teilfort- schreibung des ROP 2014

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			geologischen und chemischen Zusammensetzung nicht mehr über Rohstoffqualität. Hieran vermag auch die Ihnen vorliegende abweichende Auffassung des LGB nichts zu ändern. a. Im September 2018 wurde in Absprache mit dem LGB – Abteilung Rohstoffsicherung – fünf Bohrungen auf der Fläche unserer Mandanten bis zu einer Tiefe von 50 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die einzelnen Bohrkern wurden im Bohrkernlager des LGB aufbereitet. Entsprechend der Bewertung grundeigener Bodenschätze wurden die aufbereiteten Proben im Hinblick auf die charakteristischen Eigenschaften durch das Labor des LGB analysiert. Charakteristische Eigenschaften für Feldspat sind nach den Kriterien der Bewertung grundeigener Bodenschätze durch die Ad-hoc Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO: – Gehalt an Eisenoxid, welcher 2,0 Massen-% nicht übersteigen soll, – die Summe an Natriumoxid sowie Kaliumoxid, welche 0,5 Massen-% nicht überschreiten darf und – Gehalt an Feldspäten in unaufbereiteten Zustand von mindestens 25,0 Massen-%. Die tatsächliche chemische Zusammensetzung kann dem Ihnen vorliegenden „Ergebnisbericht Ellweiler“ des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 31.07.2019 entnommen werden. Diesem Ergebnisbericht des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 31.07.2019 liegt die fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büros Dr. Jörg Wildberger vom 30.08.2019 zugrunde. Daraus wird deutlich, dass die in der Lagerstätte „Ellweiler“ vorhandenen Gesteinsvorkommen ein Vielfaches der	aufgenommen. Da schon ein genehmigter Abschlussbetriebsplan vorliegt, ist davon auszugehen, dass es zu keinem weiteren Abbau der Flächen kommt. Es ist deswegen angedacht die Bereiche von Haumbach I und II, die im Abschlussbetriebsplan rekultiviert werden sollen, im ROP als "Sonstige Freifläche" darzustellen. Überlegungen seitens des LGB, das Material des nicht vollständig abgebauten Tagebau Haumbach II, könne perspektivisch wieder von wirtschaftlichem Interesse sein, decken sich nicht mit der gegenwärtigen Festlegung einer genehmigten Rohstofffläche, die mit einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau gleichzusetzen ist. Somit erscheint die gegenwärtige Festlegung nicht mehr aktuell, es käme allenfalls eine Festlegung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung bzw. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung infrage. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes Haumbach II, der nach gegenwärtigen Erkenntnissen geringen Qualität des Abbaumaterials und einer verbleibenden Restfläche von etwa zwei Drittel des ausgewiesenen Vorranggebietes wird von einer solchen Festlegung Abstand genommen. Denn der geringen Wahrscheinlichkeit, dass das

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Gehalte an Fe₂O₃ und Na₂O gegenüber dem für die als Qualifizierung als Rohstoff zulässigen Werte aufweisen und schon deswegen keine Rohstoffqualität aufweisen. b. Das LGB beruft sich zur Begründung seiner abweichenden Auffassung auf die Parameter der gutachterlichen Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO. Die fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büros Dr. Jörg Widlberger vom 30.08.2019 kommt jedoch zu dem klaren Ergebnis, dass rund 90 % der untersuchten Bohrproben sogar die Werte der – ohnedies zur Rohstoffbeurteilung völlig ungeeigneten – gutachterlichen Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO gerade nicht erfüllen. Bezüglich der als Beurteilungsgrundlage für die Erfüllung der Anforderungen an Bodenschatzqualität relevanten Festlegungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe findet sich im Analysebericht vom 30.08.2019 folgende Feststellung: „Keine der Bohrungen erreicht die Anforderungen an Feldspatrohstoffe gem. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Somit ist der Tagebau Ellweiler „Haumbach II“ als Rohstoffquelle für Feldspäte im Sinn der BGR-Anforderungen nicht geeignet.“. c. Nun mag man einwenden, dass die Auswertung der einzelnen Bohrungen zeige, dass das eine oder andere Kriterium der chemischen Zusammensetzung gemäß der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO zumindest teilweise eingehalten werden. Gleichwohl kann das für die Errichtung einer Deponie geplante Gelände nicht als Lagerstätte im Sinne „Bewertung grundeigner Bodenschätze“ bewertet werden. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Textteil	Gebiet Haumbach II erneut zur Rohstoffgewinnung genutzt wird, steht das Nachnutzungsinteresse gegenüber. Da der Bedarf einer Deponie von der zuständigen Fachbehörde bestätigt wurde und keine geeigneten ortsnahen Alternativen zur Verfügung stehen, wäre die Inanspruchnahme von Freiraum die Folge. Im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden hat die Nachnutzung aufgegebenener Flächen Priorität. Die Argumente der Flächensparsamkeit und einer funktionierenden Abfallwirtschaft werden daher höher gewichtet als die spekulativen Annahmen, das heute wirtschaftlich uninteressante Material könne perspektivisch wieder ökonomisch nutzbar sein, zumal noch ca. 50 ha für den Rohstoffabbau verbleiben.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			der Bewertung grundeigener Bodenschätze der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO schon nach seinem eigenen Verständnis lediglich als Orientierungsgrundlage dienen soll, soweit die staatlichen geologischen Dienste von Genehmigungsbehörden beteiligt werden. Die gutachterliche Bewertung stellt damit keinesfalls eine Rechtsvorschrift dar oder eine rechtliche Voraussetzung auf, die zwingend zu beachten wären. Weiterhin dient die Bewertung grundeigener Bodenschätze der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO einem anderen Zweck. Sie soll nämlich nach ihren Vorbemerkungen lediglich der Zuordnung von Geländearealen zum Bergrecht dienen. Sie hat gerade nicht den Inhalt, zu bestimmen, ob für den Rohstoff auch eine Festlegung im Regionalplan erfolgen soll. Denn ein Regionalplan dient nicht der bergrechtlichen Rohstoffsicherung, sondern soll der Abstimmung bzw. Festlegung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen dienen. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG auftretende Konflikte auszugleichen. Die Festlegung eines Vorranggebietes erfolgt damit auch durch Abwägung mit anderen entgegenstehenden Belangen. So ist auch wenn der Rohstoff noch die Kriterien der Bewertung grundeigener Bodenschätze erfüllt, dieser faktisch aber nicht mehr verwertet werden kann und es folglich an der Grundlage für die Aufrechterhaltung des Vorranggebietes fehlt, dies bei der Planfortschreibung entsprechend zu berücksichtigen. Die Kriterien der Bewertung grundeigener Bodenschätze der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe BLA-GEO sind auch nicht so gewählt, dass der Rohstoff bei ihrer Erfüllung tatsächlich verwertet und damit auch vermarktet werden kann. Insoweit ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass die Bewertung grundeigener Bodenschätze aus dem Jahre 2007 stammt, mithin schon beinahe 20 Jahre alt ist. Es fehlt an einer Feststellung, ob die im Jahr 2007 aufgestellten	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Kriterien auch im Hinblick auf aktuelle Anforderungen an Rohstoffe aufrecht erhalten werden können. d. Die groben Angaben durch ad-hoc-Arbeitsgruppe BLA-GEO bzgl. angeblicher Kriterien für die Bewertung grundeigentlicher Bodenschätze weichen aber tatsächlich sehr stark von den von der rohstoffverarbeitenden Industrie benötigten Anforderungen ab. In der deutlich aktuelleren Studie „Feldspatrohstoffe in Deutschland“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus dem Jahr 2017 sind für die einzelnen Industriezweige vorherrschenden Rahmenbedingungen, unter welchen das Material verarbeitet wird, aufgelistet. So werden in der Studie „Feldspatrohstoffe in Deutschland“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus dem Jahr 2017 u.a. folgenden Anforderungen gestellt: „Bei der Industrie gesucht sind möglichst reine Kaliumfeldspäte bzw. Alkalifeldspat reiche Rohstoffe, daneben auch reine Alkalifeldspäte. Der Handel unterscheidet Kalifeldspat mit > 10 % Kaliumoxid und Natronfeldspat mit > 7 % Natriumoxid. Im Vergleich hierzu besitzen chemisch reiner Kaliumoxidfeldspat 16,9 % Alkalioxid und chemisch reiner Natronfeldspat 11,8 % Natriumoxid. Neben hohen Gehalten an Kaliumoxid und Natriumoxid werden in allen Feldspäten bzw. Feldspat-Rohstoffen niedrige Gehalte an Eisenoxid gefordert. Bei zu hohen Eisenoxidgehalten sind sogar sehr feldspatreiche Gesteine nicht als Feldspat-Rohstoffe nutzbar. Zudem sind selbst Spuren von Kupfer und Mangan unerwünscht sowie sehr niedrige Gehalte von Chrom und Titan unabdingbar, da diese Schwermetalle die Brenn- bzw. Glasfarbe beeinflussen. Feldspat-Konzentrate für den Einsatz in der keramischen Industrie (Massefeldspäte, Glasurfeldspäte) müssen > 85 %	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Gesamtfeldspat, für den Einsatz in der Glasindustrie >90 % Gesamtfeldspat enthalten. Der Fe₂O₃-Gehalt sollte bei < 0,3 % für Massen, <0,1 % für Glasuren und < 0,08 % für hochwertige Gläser liegen.“. Dies bedeutet, dass die Materialeigenschaften für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung völlig anders sind, als die von der ad-hoc-Arbeitsgruppe BLA-GEO dargestellten Werte. Die Abweichungen betragen im Minimum: – Eisenoxidgehalt: mindestens 85 % weniger Massenanteil, – Anteil Feldspäte: mindestens 340 % mehr Feldspatanteil, – Natriumoxid: mindestens 140 % mehr Massenanteil, – Kaliumoxid: mindestens 200 % mehr Massenanteil. d. Die von unserer Mandantin auf Anordnung des LGB durchgeführten fünf Bohrungen im Bereich des geplanten Geländes für die Deponie in einer Tiefe von bis zu 50 m unter der Geländeoberkante belegten, dass der vorhandene Feldspat nicht als Rohstoff verwendet werden kann. Die in dem Ergebnisbericht Lagerstättennachweis nach § 3 Abs. 4 BBergG vorhandenen Daten sind in der fachtechnischen Stellungnahme des Büros Dr. Wildberger den Werten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe gegenübergestellt, welche die für eine Klassifizierung als Rohstoff erforderlichen Mindestkriterien widerspiegeln. Auch hiernach steht fest, dass die für die Verwertung des vorhandenen Feldspates als Rohstoff erforderlichen Materialeigenschaften nicht gegeben sind. aa. Es liegen lediglich 13 der insgesamt 100 Proben bzgl. des Gehaltes an Eisenoxid unterhalb der von der Keramikindustrie geforderten Grenze von weniger als 0,3 Massen-%. Die Kriterien für die Verwendung als Rohstoff zur	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Herstellung von Glasuren oder hochwertiger Gläser erfüllt keine einzige der untersuchten Proben. Nahezu 90 % der untersuchten Proben wiesen einen Eisenoxidgehalt von mehr als 0,3 Massen-% aus und sind daher nicht als Rohstoff zu qualifizieren. bb. 26 % der Proben liegen hinsichtlich des Gehaltes an Natriumoxid und Kaliumoxid sogar unter der Grenze von 5 Massen-% der Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe. 74 % der Proben erfüllen zwar die Kriterien der ad-hoc-Arbeitsgruppe, liegen aber deutlich unter den Kriterien der Studie „Feldspatrohstoffe in Deutschland“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aus dem Jahr 2017 bzgl. des Kaliumoxidgehaltes. cc. Weniger als 5 % der untersuchten Bohrkerne erreichten den geforderten Natriumoxidgehalt von größer 7 Massen-%. Somit ist – ebenso wie bei Kriterium des Eisenoxidgehaltes – nachgewiesen, dass lediglich ein sehr geringer Anteil des Feldspatvorkommens die ohnedies unzutreffenden Kriterien der ad-hoc-Arbeitsgruppe erfüllen. Die Kriterien der Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erfüllt das vorhandene Feldspatvorkommen dagegen überhaupt nicht. Somit liegt kein Rohstoff vor. e. Die Erkenntnisse der Studie „Feldspatrohstoffe für Deutschland“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Stand August 2017) werden auch untermauert durch die gescheiterten Versuche unserer Mandanten, das Material anderen Firmen zwecks Beimischung zu veräußern. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Bohrkerne wurden an den Bundesverband Keramischer Rohstoffe und	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Industriemineralien e.V. (BKRI) übermittelt, um eine unabhängige und fachspezifische Aussage zur Eignung des Materials zu erhalten. Die Stellungnahme des BKRI zeigt, dass das Material für keramische Erzeugnisse nicht geeignet ist, da es nicht die notwendigen Materialeigenschaften aufweist. f. Gleichwohl beharrt die Abteilung Rohstoffgeologie des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) auf seiner ablehnenden Haltung. Dabei stellt der LGB allein auf die Untersuchung des bzgl. des Lagerstättennachweises nach § 3 Abs. 4 BBergG ab, wonach die Kriterien zur Eignung des Rohstoffes als grundeigener Bodenschatz weiterhin erfüllt seien. Es gebe daher von Seiten des LGB keine Veranlassung, eine Reduzierung oder Herausnahme der Rohstoffvorrangfläche im regionalen Raumordnungsplan zu empfehlen. Dieser Stellungnahme des LGB ist unsere Mandantin mit Schreiben vom 15.12.2023 entgegengetreten. Dieses Schreiben hat die SGD Nord wiederum dem LGB vorgelegt, das mit Schreiben vom 08.01.2024 ergänzende Ausführungen gemacht hat. Hierbei wurde von Seiten des LGB maßgeblich auf die Bewertungskriterien der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses eingegangen, nach denen angeblich weiterhin ein Rohstoff vorliege. aa. Am 13.05.2024 fand ein diesbzgl. Erörterungstermin in den Räumlichkeiten der SGD Nord, an dem auch das LGB teilnahm. Gegenstand des Erörterungstermins vom 13.05.2024 war insbesondere die Frage, auf welcher Grundlage die ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung die Werte u.a. für den maximalen	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Eisenoxidgehalt von 2 Massen-% festgelegt hat. Dies wollte das LGB im Nachgang prüfen und entsprechend Stellung nehmen. Aus dem Schreiben des LGB vom 24.06.2024 ergibt sich, dass das LGB die von der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung BLA-GEO festgelegten und von den von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) festgelegten Werteabweichung nicht einmal ansatzweise begründen konnte. bb. Das LGB versuchte, die unterschiedliche Beurteilung der Rohstoffqualität durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung damit zu erklären, dass bei der Klassifizierung als Rohstoff bzw. der Festlegung unterschiedlicher Grenzwerte des Gehalts an chemisch relevanten Bestandteilen – die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ihren Betrachtungen gegenwärtige wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten des Materials zugrunde legt,– die ad-hoc-Arbeitsgruppe unabhängig von derzeitigen Verwertungsmöglichkeiten des Gesteins als Rohstoff die zukünftigen – theoretischen – Möglichkeiten der Verwertung innerhalb der nächsten 50 bis 100 Jahre im Sinne der langfristigen generellen Rohstoffsicherung betrachte, wonach eine wie auch immer geartete hypothetische zukünftige Verwendung des Materials als Rohstoffes in Betracht gezogen werden müsse. Die in der Besprechung bei der SGD Nord am 13.05.2024 an das LGB gerichtete Fragestellung betraf allerdings nicht primär den Umstand, warum die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Vergleich zu der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung unterschiedliche Parameter zugrunde legen.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Das LGB wurde vielmehr aufgefordert, zu erläutern, auf welcher Grundlage die von der ad-hoc-Arbeitsgruppe aufgestellten chemischen Parameter basieren und ob sie objektiv verifizierbar sind. Dies betraf insbesondere den mit 2 Massen-% deutlich zu hoch angesetzten Wert für Eisenoxid. Diese Fragestellung wurde durch das LGB bis heute nicht beantwortet. cc. Vielmehr hat das LGB in seinem Schreiben vom 24.06.2024 eingeräumt, dass z.B. der Wert von 2 Massen-% an Eisenoxid ohne verifizierbare Tatsachengrundlage und damit letztlich ins Blaue hinein festgesetzt wurde. Denn das LGB führt lediglich aus: „Der Wert von 2 Massen-% für Eisen in Feldspatrohstoffen muss nicht zwingend im unverarbeiteten Rohstoff eingehalten werden. Basierend auf den Erkenntnissen der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten bergbaulichen Aktivitäten sowie unter Zugrundelegung der Rohstoffnutzung wurde der Wert von 2 % festgelegt.“. Die Behauptung des LGB, die Festlegung basiere auf „den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Festlegung“, ist erkennbar unrichtig. Zum Zeitpunkt der „Festlegung“ (im Jahr 2007) war derartige Gesteinsmaterial schon nicht mehr als Rohstoff zu qualifizieren und demzufolge auch nicht mehr vermarktbar. Dieser Umstand führte bekanntlich zur Insolvenz bzw. Betriebseinstellung der Vorgängerbetriebe unserer Mandanten. Die Behauptung des LGB, der Grenzwert von 2 Massen-% für Eisenoxid im Jahr 2007 habe auf Erkenntnissen der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten bergbaulichen Aktivitäten und Rohstoffnutzung basiert, ist nachweislich falsch. Denn es war den beiden Vorgängerbetrieben unserer Mandanten bereits im Jahre 2007 nicht mehr möglich, das	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			gewonnene Material auf dem Markt abzusetzen. Obwohl die beiden Vorgängerbetriebe das Material umfangreich aufbereiteten und zur Qualitätsverbesserung erhebliche Mengen von aus dem Ausland bezogene Feldspatmassen zumischten, musste die Rohstoffgewinnung mangels Verwertungsmöglichkeiten komplett eingestellt werden. dd. Dagegen hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zur Festlegung ihrer Werte im Jahr 2007 durch entsprechende Untersuchungen die Grenzwerte ermittelt und daher tatsächlich vor Festlegung der Parameter entsprechende Erkenntnisse gewonnen. Diese Erkenntnisse wurden und werden vom LGB offenbar auch nicht infrage gestellt; es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass das LGB nicht das aktuelle Marktgeschehen, sondern abstrakt den Schutz der Rohstofflagerstätten für eine möglicherweise zukünftige Gewinnung von Rohstoffen als maßgeblich erachte. Für zukünftige Entwicklungen können allerdings schon begrifflich keine „Erkenntnisse“ vorliegen, sondern allenfalls Prognosen oder Vermutungen. Insoweit ist aber nochmals festzuhalten, dass den chemischen Parametern zur Beurteilung der Rohstoffqualität der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe tatsächlich entsprechende Erkenntnisse dieser Behörde zugrundeliegen. Dagegen basieren die von der ad-hoc-Arbeitsgruppe festgelegten Grenzwerte nicht auf gewonnenen Erkenntnissen, sondern wurden ohne jedwede Grundlage nachgerade ins Blaue hinein festgelegt. ee. Das LGB vertritt die Auffassung, dass bzgl. der Qualifizierung eines Gesteins als Rohstoff eine langfristige Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden müsse. Es können doch sein, dass in ferner Zukunft auch ein Gestein mit	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			einem Gehalt von 2 Massen-% an Eisenoxid als Rohstoff für die Keramikindustrie dienen könne. Irgendwelche Tatsachen, wie das LGB bzw. die ad-hoc-Arbeitsgruppe gerade auf den Grenzwert von 2 Massen-% kam, konnte das LGB trotz wiederholter Nachfrage bis heute nicht mitteilen. Das LGB vermochte bis heute auch keinerlei Begründung dafür zu liefern, warum der Grenzwert an enthaltenem Eisenoxid ausgerechnet auf 2 Massen-% angesetzt wurde. ff. Das LGB hat in seinen Stellungnahmen stets auf seine Verpflichtung zur Rohstoffsicherung für zukünftige Generationen hingewiesen. Das LGB vertritt hierbei die Auffassung, dass eine „gegenwärtig“ fehlende Verwertungsmöglichkeit des Gesteinsmaterials als Rohstoff die Qualifizierung des Materials als „zukünftiger“ Rohstoff nicht entfallen ließe. Wie sich aus dem Ziel 92 ergibt, ist nicht die zukünftige Rohstoffsicherung, sondern die gegenwärtige Rohstoffgewinnung planerische Zielsetzung. Somit ist Zeitpunkt der Beurteilung, ob eine Rohstoffqualität vorliegt oder nicht, nicht die Zukunft, sondern die Gegenwart. Hierbei hat die Einstufung eines Materials als Rohstoff auf Grundlage von objektiven Tatsachen und nicht auf der Basis subjektiver Vermutungen über zukünftige Entwicklungen zu erfolgen. Das LGB hat in seinem Schreiben vom 08.01.2024 zumindest eingeräumt, dass das Material gegenwärtig keinen Rohstoff darstellt. Unter Verweis auf derzeit überhaupt nicht vorhersehbare künftige Entwicklungen könne man allerdings nicht ausschließen, dass das Material zukünftig als Rohstoff Verwendung finden könnte. Daher sei das Gesteinsmaterial für zukünftige Generationen zu sichern. Nun kann man nicht einmal ausschließen, dass es in Zukunft irgendwann gelingt, aus Stroh Gold zu spinnen. Daher	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			müsste man konsequenter Weise Stroh als Rohstoff qualifizieren, der für zukünftige Generationen aufbewahrt werden müsste, anstelle diesen als Einstreu in Viehställen zu verwenden. An diesem plakativen Beispiel zeigt sich, dass man mit dem Verweis auf völlig ungewisse zukünftige Entwicklungen letztlich jede zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig falsche Entscheidung begründen kann. gg. Die Behauptungen des LGBs sind bereits im Ansatz falsch, da die gutachterliche Bewertung und die Einstufung der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung vom 20.09.2007 – die das LGB seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat – keineswegs davon ausgeht, dass die gegenwärtige Qualifikation des Materials als Rohstoff überhaupt keine Rolle spielt. Noch weniger ist in der gutachterlichen Bewertung vom 20.09.2007 die Aussage enthalten, dass maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Rohstoffqualität irgendwelche nicht näher verifizierbare angebliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und technische Innovationen maßgeblich sein sollen. Das genaue Gegenteil ist richtig. (1) Die ad-hoc-Arbeitsgruppe führt in seiner gutachterlichen Bewertung vom 20.09.2007 wörtlich aus: „Die Zugehörigkeit eines Bodenschatzes zu grundeigenen Bodenschätzen i.S.d. § 3 Abs. 4 Ziff. 1 BBergG regelt sich der Art bzw. nach der Art und der Eignung des Bodenschatzes für bestimmte Verwendungszwecke, nicht nach dem tatsächlich vorgesehenen Verwendungszweck.“. Rohstoffqualität liegt also nur dann vor, wenn bereits derzeit ein bestimmter Verwendungszweck gegeben ist. Dies schließt die Sichtweise des LGB, es genüge zur Rohstoffqualifikation auch ein zukünftig theoretisch möglicher Verwendungszweck, zwangsläufig aus.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			(2) Weiter ist in der gutachterlichen Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe vom 20.09.2007 ausgeführt: „Die Eignung muss für den naturreinen Zustand des Bodenschatzes oder nach dessen Aufbereitung gegeben sein (Urteil des VG Darmstadt vom 02.02.1971 und Beschluss des BVerwG vom 24.02.1997).“. Bereits aus der Formulierung, dass die „Eignung gegeben sein muss“, belegt, dass für die Beurteilung der Rohstoffqualität auf die gegenwärtigen Umstände abzustellen ist. Denn es wird dort gerade nicht festgelegt, dass es für die Rohstoffqualität ausreicht, dass eine „zukünftige Eignung gegeben sein könnte“. (3) Weiterhin ist dort ausgeführt: „Die der Beurteilung der Eignung zugrundeliegenden Kennwerte für die Rohstoffqualität müssen repräsentativ für den Lagerstättenkörper sein.“. Auch hieraus ergibt sich, dass die Beurteilung auf Basis der gegenwärtigen Rohstoffqualität zu erfolgen hat und nicht etwa auf ungewissen, in der Zukunft liegenden unabsehbaren Entwicklungen basieren darf. (4) Ferner ist ausgeführt: „Treten in einer Lagerstätte Horizonte bzw. Lagerstätten-teile mit unterschiedlicher Eignung als Rohstoff auf, ist bei der Bewertung der Eignung derjenige Rohstoff zugrunde-zu-legen, dessen Gewinnung Ziel der unternehmerischen Tätigkeit ist.“. Auch durch diese klare Forderung, dass die unternehmerische Tätigkeit das Ziel der Gewinnung des Rohstoffes zu sein hat, schließt ein Verweis auf abstrakte oder zukünftig theoretische Möglichkeiten einer unternehmerischen Tätigkeit oder Gewinnungsabsicht aus. Denn ansonsten hätte die ad-hoc-Arbeitsgruppe die Formulierung „dessen Gewinnung Ziel einer zukünftigen	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			unternehmerischen Tätigkeit sein könnte“ wählen müssen. (5) Weiter heißt es dort: „Als Aufbereitung gelten Verfahren, die im technischen Maßstab nach dem jeweiligen Stand der Technik durchführbar sind.“. Der „Stand der Technik“ ist bereits begrifflich immer gegenwartsbezogen. Das LGB hat allerdings stets die Auffassung vertreten, dass bzgl. der Frage der Aufbereitungsmöglichkeiten der „Stand der Technik“ überhaupt keine Rolle spiele. So führt das LGB in seinem Schreiben vom 08.01.2024 aus, dass durch „Innovationen“ und „technischen Fortschritt“ minderwertiges, also keine Rohstoffqualität besitzendes Material zukünftig als Rohstoff verwendet werden könnte. Der Stand der Technik bestimmt sich allerdings stets nach objektiven Kriterien, also auf der Grundlage von gegenwärtigen Tatsachen. Was durch „zukünftige Innovationen“ und „technischen Fortschritt“ an Veränderungen des Standes der Technik in Zukunft kommen wird, ist vollkommen ungewiss. Da jedoch auch die ad-hoc-Arbeitsgruppe den derzeitigen Stand der Technik als Beurteilungsgrundlage für die Qualifikation als Rohstoff definiert, ist die Heranziehung von möglichen „Innovationen“ oder eines nicht näher definierten „technischen Fortschrittes“ zur Beurteilung der Rohstoffqualität eines Materials grundsätzlich unzulässig. (6) Bezüglich des Rohstoffes „Feldspat“ ist in der gutachterlichen Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe vom 20.09.2007 schließlich wörtlich ausgeführt: „Feldspat entspricht Materialien aus der Gruppe der Feldspäte und Feldspatvertreter bzw. feldspatreichen Gesteinen, die unaufbereitet als Feldspatrohstoff geeignet oder nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungstechnik im	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			technischen Maßstab zu Feldspatkonzentrat aufbereitbar sind (Nachweis ist ggfls. durch einschlägiges Sachverständigengutachten zu erbringen).“. Unabhängig davon, dass das LGB einen Nachweis durch Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens nicht erbracht hat (und auch nicht erbringen kann), hat die Beurteilung, ob ein Feldspat Rohstoffqualität aufweist oder nicht, eindeutig gegenwartsbezogen zu erfolgen. Denn die Formulierung „geeignet oder nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungstechnik aufbereitbar sind“ belegt, dass es keinesfalls ausreicht, dass das Material vielleicht „zukünftig geeignet sein könnte“. hh. Auf die von Seiten unserer Mandanten an das LGB gerichtete Frage, ob die in der ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe festgelegten Werte für die Einordnung von Feldspat als Rohstoff aufgrund der Festlegungen des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (Stand 2017) zu aktualisieren sei, wurde im Schreiben des LGB vom 27.06.2024 wörtlich ausgeführt: „Nein, da die Broschüre nach derzeitigem Stand der Aufbereitung oder nach selektiver Gewinnung die Voraussetzung für ein marktfähiges Produkt unter aktuellen Gegebenheiten darstellt. Die zukünftige Entwicklung des Marktes und die Verfügbarkeit von Rohstoffen bleibt dabei außen vor. Die Rohstoffgeologie hingegen hat mit ihrer fachlichen Einschätzung nicht das aktuelle Marktgeschehen, sondern vielmehr den Schutz der Rohstofflagerstätten für eine zukünftige Gewinnung als solche im Fokus.“.Diese Ansicht des LGB ist erkennbar unzutreffend. Wie bereits ausgeführt, legt auch die gutachterliche Bewertung der ad-hoc-Arbeitsgruppe (Stand 2007) fest, dass die Rohstoffqualität nur gegeben ist, wenn nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Aufbereitung ein	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			vermarktungsfähiges Produkt hergestellt werden kann. Zukünftige und damit rein hypothetische Entwicklungen sind auch nach den Festlegungen der ad-hoc-Arbeitsgruppe gerade nicht Grundlage der Beurteilung eines Materials als Rohstoff. ii. Irgendwelche vom LGB prognostischen Annahmen über einen Zeit-raum von mehreren hundert Jahren verbietet bereits das im Lan-desentwicklungsplan definierte Ziel. Denn darin ist die Fläche als Vorranggebiet für die „kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Das Ziel 92 stellt nicht etwa auf die „Rohstoffsicherung“, sondern auf die „Rohstoffgewinnung“ ab. Eine Rohstoffgewinnung ist allerdings schon deswegen nicht mehr möglich, da das Feldspatvorkommen nicht mehr über eine entsprechende Rohstoffqualität verfügt. Darüber hinaus definiert das Ziel 92 die planerische Zielsetzung für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Daher kann der vom LGB ins Feld geführte Gesichtspunkt der „langfristigen Rohstoffsicherung in einem Betrachtungszeitraum von mehreren 100 Jahren“ im vorliegenden Planungsverfahren schon deswegen keine Rolle spielen, da dies überhaupt nicht der planerischen Zielsetzung entspricht. e. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, findet auf dem Gelände keine Rohstoffgewinnung mehr statt und wird auch zukünftig nicht mehr erfolgen. Somit wird das Ziel 92 (kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung) bereits begrifflich nicht mehr erreicht. f. Auch die EU-Verordnungen zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Versorgung mit kritischen Rohstoffen und hierbei insbesondere die EU-Verordnung 2024/1252 der Europäischen Union und des Rates vom 11.04.2024 führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Die EU-Verordnung 2024/1252 spielt für das Planungsgebiet keine Rolle. Ausweislich Art. 1 der EU-Verordnung soll diese das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern und Effizienz und Kreislauffähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette fördern. Insbesondere soll dies durch Förderung strategischer Projekte, die Fähigkeit der Union, das Versorgungsrisiko zu überwachen und die Sicherung des freien Warenverkehrs geschehen. Ein vermeintlicher Rohstoff, der sich zu keinem sinnvollen Verwendungszweck mehr eignet, entspricht nicht dem Gegenstand und dem Ziel der Richtlinie, wie sie im Art. 1 zum Ausdruck kommen. Insbesondere erfordert die Anerkennung als strategisches Projekt i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. a, dass dieses einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen leistet. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede mehr sein, da sich für das Gesteinsmaterial bereits seit Jahren keine Abnehmer finden, daher ebenfalls seit Jahren keine Gewinnung mehr stattfindet und auch zukünftig nicht mehr erfolgen wird. g. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesteinsmaterial nicht einmal für Auffüllungen ohne weitere Beanspruchungen geeignet ist, da es selbst bei geringeren Verdichtungsvorgängen zerfällt und keinerlei Stabilität besitzt. Das im ehemaligen Tagebau Haumbach II in Ellweiler vorhandene Gesteinsmaterial ist selbst für untergeordnete Straßen- und Wegebaumaßnahmen ungeeignet. Auch der Baustoffverband vero kam zum Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der vorgelegten Bohrprofile eine Verwendung des Materials im klassifizierten Straßen- oder	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Wegebau nicht möglich ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den Frostwiderstand nicht erfüllt. Im Übrigen bestünden von Seiten des Baustoffverbandes vero auch an der Einschätzung des Bundesverbandes Keramischer Rohstoffe und Industriemineralen e.V., dass das Material auch für die Keramikindustrie nicht brauchbar sei, keinerlei Zweifel.	
1070211_005	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	3. fehlende Verwendungsmöglichkeiten Eine Verwertung des Materials als Feldspat ist nicht möglich, da die chemischen Eigenschaften weder eine Aufbereitung zulassen, noch durch Beimischungen zu anderen Feldspäten von besserer Qualität zu den gewünschten Ergebnissen führen. Denn wäre dies Fall, hätte die Fa. DAM Deutschland GmbH den Abbau des Feldspates nicht eingestellt. Ebenso wenig wäre das Material von einer Vielzahl von Firmen abgelehnt worden. Die chemische Zusammensetzung und die Eigenschaften des vorhandenen Gesteinsmaterials weisen keine Eignung auf, um einen bestimmten Verwendungszweck bedienen zu können. Selbst eine hohe technische Aufbereitung des Materials fördert die Materialeigenschaften nicht. Die Herstellung eines vermarktungsfähigen Produktes aus dem vorhandenen Gesteinsvorkommen ist somit weder für den Bereich Feldspat, noch für den Bereich Straßen- und Wegebau ausführbar; noch nicht einmal unter Aufwendung enormer technischer und wirtschaftlicher	Der Bereich Haumbach II wird aufgrund einer derzeit nicht vorhandenen Abbauinteresses nicht mehr dem kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zugeordnet. Der vorhandenen Abschlussbetriebsplan belegt, dass nicht zeitnah mit einem erneuten Rohstoffabbau zu rechnen ist.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Anstrengungen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung definitiv nicht vor.	
1070211_006	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	4. gegen einen Feldspatabbau sprechende technische Gründe Ein weiteren Abbau des Feldspates scheitert darüber hinaus an den fehlenden technischen Möglichkeiten. Der gegenwärtige Abbauhorizont erstreckt sich auf das Geländeniveau. Die auf Veranlassung des LGB ausgeführten Bohrungen reichen vom Geländeniveau in eine Tiefe von 50 m unter Geländeoberkante. Ein Abbau bis in die Tiefe der Bohrungen ist technisch nur dergestalt machbar, dass auf dem Areal ein Krater ausgehoben wird, dessen Böschungen entsprechende Sicherungsmaßnahmen benötigen. Darüber hinaus muss ein standsicherer Fahrweg zum Transport des in der Tiefe gewonnenen Materials geschaffen werden, was nur durch entsprechende „Abtreppungen“ der Kraterwände und einer spiralförmigen Führung des Fahrwegs möglich wäre. Die räumliche Ausdehnung des Areals und die vorhandenen Begrenzungen bieten keine Möglichkeiten, mit handelsüblichen Maschinen und Transportfahrzeugen in eine Tiefenlage von rd. 50 m zu gelangen. Denn die erforderliche horizontale Aufgliederung der Böschungsbereiche mit entsprechendem Standfuß, Sicherungstreifen, Ausbildung von Transportwegen etc. verschlingt einen Großteil des Geländes, so dass ein weiterer Abbau Feldspates in diesen Tiefenlagen technisch überhaupt nicht möglich ist.	Kenntnisnahme - Die Frage der technischen Erschließung kann auf raumordnerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1070211 _007	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	C. Flächeninanspruchnahme Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit der Herausnahme der betroffenen Grundstücksfläche aus dem Vorranggebiet nur eine geringfügige Veränderung der Zielplanung stattfindet, die unter raumordnerischen Gesichtspunkten in jedem Fall vertretbar ist. I. Der für die Errichtung der geplanten Deponie erforderliche Geländebedarf beträgt gerade einmal 7,8 ha und damit lediglich rund 10 % der derzeit planerisch ausgewiesenen Fläche für die kurz- und mittelfristige Rohstoffgewinnung. Darüber hinaus liegt das für die Errichtung einer Deponie notwendige Gelände im östlichen Randbereich und tangiert eine möglicherweise in ferner Zukunft liegende Rohstoffgewinnung auf den übrigen Geländebereichen ebenso wenig, wie die Rohstoffsicherung. Das gesamte Areal des Vorranggebietes in Ellweiler umfasst 76,08 ha, wovon lediglich 7,8 ha für den geplanten Deponiestandort benötigt werden. II. Nachfolgend sind die im RROP dargestellten Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsflächen in Rheinland-Pfalz aufgeführt. Flächenbedarf der geplanten Deponie in Ellweiler: 7,8 ha Anteil Deponiefläche zur Gesamtfläche Rhyolith: 1,77 % Deponiefläche zur Vorrangfläche Ellweiler: 10,3 % III. Somit sind deutlich weniger als 2 % der Gesamtfläche an Rhyolithvorkommen in Rheinland-Pfalz betroffen. Dem Vorranggebiet Ellweiler (LGB-Nr. 4114) würden auch nach Herausnahme der Fläche unserer Mandanten noch	Es ist angedacht die Bereiche von Haumbach I und II, die im Abschlussbetriebsplan rekultiviert werden sollen, in der 5. Teilfortschreibung des ROP statt als "Vorranggebiet - genehmigte Rohstoffabbauflächen ohne Raumwiderstand (Z)" als "sonstige Freifläche" darzustellen. Im Planfeststellungsverfahren kann dann geprüft werden, ob sich dieser Bereich von Haumbach II als DK I-Deponie eignet. Hinsichtlich der aufgeführten Berechnungen ist zu bedenken, dass der bereits vollständig ausgebeutete Bereich Haumbach I nicht mehr zur Verfügung steht. Zudem kann eine Deponienutzung nach Einschätzung des LGB einen Rohstoffabbau auf den unmittelbar angrenzenden Flächen einschränken. Es ist daher in einem späteren Planfeststellungsverfahren zu klären, dass ein möglicher Deponiebetrieb den potenziellen Rohstoffabbau nicht beeinträchtigt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			rd. 69 ha Vorrangfläche zur Verfügung stehen. Wir verweisen ergänzend auf Ihre eigene Stellungnahme an die SGD Nord vom 18.05.2024.	
1070211_008	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	D. Abwägung öffentlicher Interessen Auch die Abwägung der zweifellos im öffentlichen Interesse liegenden Rohstoffsicherung zu der gleichfalls im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungssicherheit führt dazu, dem Antrag unserer Mandanten zu entsprechen. Denn es besteht nachweislich ein erhebliches öffentliches Interesse an der Nachfolgenutzung des Areals als Erdmassen- und Bauschuttdeponie. I. Der entscheidende Schwerpunkt aller abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Planungen ist es, für anfallende Abfälle eine hinreichende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Auch unter Ausschöpfung aller Wiederverwertungsmöglichkeiten werden auch zukünftig mineralische Reststoffe anfallen und zu entsorgen sein. Diese mineralischen Reststoffe müssen – unabhängig davon, ob sie von privaten oder öffentlichen Abfallerzeugern stammen – in eine sowohl ökonomisch, als auch ökologisch tolerablen Transportdistanz ordnungsgemäß beseitigt werden. In der Region westliches Rheinland-Pfalz und angrenzendes Saarland stehen derzeit nur noch geringe Deponiekapazitäten hierfür zur Verfügung. 1. Bereits im Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfall aus dem Jahr 2013 wurde dargestellt, dass insgesamt 19 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Land Bedarf zur Ausweisung weiterer DK I-Deponiekapazitäten haben. Unter diesen	In Z 177 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV wird ausgeführt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten haben. Auch um den Freiraum zu schützen bietet es sich deshalb an abgebaute Rohstoffabbauflächen als Abfalldeponien zu nutzen. Eine abschließende Festlegung, ob die vom Vorrang Rohstoffabbau freigestellte Fläche als Deponie geeignet ist, erfolgt jedoch nicht im ROP. Dies bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Der ROP weist keine Deponiestandorte aus.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Entsorgungsträgern war auch der Landkreis Birkenfeld, in dem die geplante Deponie entstehen soll. Der Landkreis Birkenfeld verfügt lediglich noch über eine DK 0-Deponie, deren Kapazität jedoch in spätestens zwei Jahren vollständig erschöpft sein wird. 2. Auch im aktuellen Abfallwirtschaftsplan 2022 wird selbst unter Berücksichtigung der aktuellen Genehmigungsverfahren von einer zu geringen Ablagerungskapazität für die Region Vordereifel / Hunsrück ausgegangen. Insbesondere der Abfallwirtschaftsbetrieb Nationalpark Landkreis Birkenfeld hat einen erheblichen Bedarf an Deponiekapazitäten für die Entsorgung von DK I-Abfällen angemeldet. Bis heute entsorgen unsere Mandanten auf ihrer Deponie Sötern-Waldbach Bauschutt und Erdmassen aus dem westlichen Rheinland-Pfalz und verstärkt auch aus dem Nationalpark Landkreis Birkenfeld. Die Restlaufzeit der Deponie in Sötern-Waldbach beträgt allerdings ebenfalls nur noch maximal zwei Jahre. 3. Im Juli 2016 wurde die Studie zur „Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz“ erstellt. Basierend auf Prognosen des zukünftigen Abfallaufkommens und der zukünftigen Entsorgungswege stellt die Studie fest, dass eine Entsorgungssicherheit für die Deponierung der anfallenden DK I- und DK II-Abfälle in Rheinland-Pfalz mit den vorhandenen Deponiekapazitäten nicht gewährleistet ist. Mit der Realisierung der geplanten Deponien (in der im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz erstellten Studie ist die Deponie Haumbach bereits berücksichtigt) wäre landesweit eine Entsorgungssicherheit für die	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Deponierung aller anfallenden DK I-Abfälle zumindest für das nächste Jahrzehnt gewährleistet. Die Betrachtung der derzeitigen Entsorgungssituation im Untersuchungszeitraum „Vordereifel und Hunsrück“ zeigt, dass DK I-Abfälle bereits jetzt räumlich außerhalb des Untersuchungsgebiets oder aber auf der DK II-Deponie Eiterköpfe entsorgt werden müssen. In der Studie heißt es wörtlich: „Die Entsorgungssituation würde mit der Realisierung der geplanten DK I-Deponie Haumbach-Ellweiler für einige Jahre entspannt werden.“ Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Schluss, dass sich mit dem derzeit bestehenden Ablagerungsvolumen keine ausreichende Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz nachweisen lässt. Es wird ein erheblicher Bedarf an DK I-Deponien im Land Rheinland-Pfalz festgestellt und ausdrücklich der sich daraus ergebende Handlungsbedarf zur Schaffung von Deponieraum formuliert. Im gesamten räumlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wird die Versorgung mit Kapazitäten für die Deponieklassen I und II als nicht ausreichend bewertet und dringend eine Erweiterung der Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse DK I gefordert. 4. Dieser landesweit festgestellte Bedarf an Deponieraum wird lokal auch vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Nationalparks Landkreis Birkenfeld, auf dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll, deutlich gesehen. So unterstützte der Abfallwirtschaftsbetrieb des Nationalparks Landkreis Birkenfeld (AWB) nach Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Werksausschuss bereits am 26.03.2015 ausdrücklich die Errichtung und den Betrieb der DK I-Deponie in Ellweiler und sieht sie als wichtigen Teil	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			seiner abfallwirtschaftlichen Konzeption. 5. Diese Unterstützung zeigt sich ausdrücklich auch in der Aufnahme der geplanten DK I-Deponie in das Abfallwirtschaftskonzept des Nationalparks Landkreis Birkenfeld aus dem Jahr 2016. 6. Den akuten Bedarf an DK I-Deponieraum im Planungsgebiet, der sowohl auf Landesebene, als auch regional gesehen wird, bestätigt auch der Verband der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V. und spricht sich vehement für eine Entschärfung der derzeit prekären Entsorgungssituation aus. 7. Zur Thematik Abfall und Entsorgungssicherheit wird auch auf die Zielvorgabe Z177 des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen. Die Zielvorgabe Z177 beinhaltet die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Darüber hinaus soll die Zielbestimmung Z177 i.V.m. dem Grundsatz G178 die in einer Region nutzbaren Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung identifizieren und in einem regionalen Management berücksichtigen. Im Rahmend der Begründung wird auf die Vorgaben der Abfallwirtschaftspläne „kommunale Abfallwirtschaft“ sowie „Sonderabfallwirtschaft“ hingewiesen. In dem Bericht zur Situation und Perspektiven der Abfalldeponien in Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht aus dem Jahre 2009 ist bereits beschrieben, dass ab dem Jahr 2020 nur noch eine einzige DK I-Deponie für das gesamte Land Rheinland-Pfalz bestehen wird, auf der noch gewisse Restmengen an Abfällen eingelagert werden kann. Die restlichen DK I-Deponien befinden sich seitdem bereits in der Stilllegungs- bzw. Re-	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			naturierungsphase. Wie bereits ausgeführt, unterstützt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld das geplante Deponievorhaben und weist darauf hin, dass nur so für den Landkreis mit seinen immer knapper werdenden Deponiekapazitäten entsprechende Abhilfe geschaffen werden kann. II. Auch wirtschaftliche und umweltrelevante Daten sind bei der Umsetzung der Zielvorgabe Z177 des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz von entsprechender Bedeutung. Insbesondere für private und kommunale Investitionsvorhaben sind wirtschaftliche Gründe für eine dezentrale Entsorgungsstruktur immer stärker von Belang. Denn deutlich gestiegene Deponiekosten und insbesondere auch die hohen Transportkosten über weite Entfernungen verteuern die Tiefbaumaßnahmen der öffentlichen Vorhabensträger. Besonders zu beachten ist auch die Darstellung der vermeidbaren CO2-Belastung. Hier ist die Umweltrelevanz weiterer Transportentfernungen der maßgebliche Faktor. Daher ist es auch unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge und des Klimaschutzes für die Region des Landkreises Birkenfeld und der angrenzenden Gebietskörperschaften von besonderer Bedeutung, dass der Standort einer DK I-Deponie im ehemaligen Feldspattagebau Haumbauch II als Folgenutzung umgesetzt wird.	
1070211_009	Kanzlei der Fa. AWS GmbH	15.09.2025 00:00	E. Endgültige Stilllegung des Tagebaus Nach der endgültigen Einstellung des Abbaus der Feldspatvorkommen des ehemaligen Tagebaus Haumbach II war unsere Mandantin verpflichtet, gem. der zum	Anpassungen an das aktuelle Abbaugeschehen erfolgen in der Regel erst im Zuge einer grundlegenden Überarbeitung des Kapitels Rohstoffsicherung.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			damaligen Zeitpunkt auf die Fläche geltenden bergrechtlichen Vorschriften einen Abschlussbetriebsplan zu erstellen und diesen dem LGB zur Genehmigung vorzulegen. Unsere Mandantin hat den entsprechenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan am 25.08.2018 erstellt und beim LGB eingereicht. Mit Genehmigungsbescheid des LGB – Abteilung 3, Referat Bergaufsicht – vom 08.08.2018 hat das LGB den Abschlussbetriebsplan genehmigt. Die Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Aufgrund der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Abschlussbetriebsplanes vom 08.08.2018 ist es bereits aus Rechtsgründen überhaupt nicht mehr möglich, auf dem Gelände einen unter das Bergrecht fallenden Abbau der Feldspatvorkommen vorzunehmen. Daher kann bei der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes die Ausweisung einer Vorrangfläche mit der Zielsetzung „kurz- bis mittelfristiger Rohstoffgewinnung“ nicht mehr weiter aufrecht erhalten werden. Denn die Erfüllung der planerischen Zielsetzung „Rohstoffgewinnung“ ist aufgrund der Rechtskraft der Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes, der die endgültige Stilllegung des Rohstoffabbaus zum Inhalt hat, objektiv überhaupt nicht mehr möglich. Eine raumordnungsplanerische Zielsetzung, deren Erreichung objektiv ausgeschlossen ist, ist nicht nur sinnwidrig, sondern widerspricht der elementaren Zielsetzung des Raumordnungsgesetzes und ist damit rechtswidrig.	Die vorliegende 5. Teilfortschreibung beinhaltet lediglich kleinere Anpassungen in den Bereichen Wöllstein und Bauwald. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme muss eine Abwägung der vorgetragenen Argumente erfolgen. Diese bedingt, dass die Anpassung bereits im Rahmen der 5. Teilfortschreibung erfolgt. Die Tagebaue Haumbach I und II werden in die 5. Teilfortschreibung des ROP 2014 aufgenommen. Es ist angedacht die Bereiche von Haumbach I und II, die im rechtskräftigen Abschlussbetriebsplan rekultiviert werden sollen, im ROP statt als "Vorranggebiet - genehmigte Rohstoffabbauflächen ohne Raumwiderstand" als "Sonstige Freifläche" darzustellen.
1070212	LBM Bad Kreuznach	12.05.2025 00:00	unsere nachfolgende Stellungnahme zur vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans	Die in der Anlage enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Rheinhessen-Nahe bezieht sich ausschließlich auf Flächen innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches im Landkreis Bad Kreuznach sowie dem Nationalparklandkreis Birkenfeld. Hinsichtlich der einzelnen aufgeführten Maßnahmen bitten wir um Beachtung der in der Anlage aufgeführten allgemeinen Bedingungen und Vorgaben unserer Straßenbaubehörde. Grundsätzliche Einwände zur fünften Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden an dieser Stelle seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den vorliegend enthaltenen Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auf Ihre Anfrage hin können wir Ihnen abschließend mitteilen, dass Planungs- oder sonstige Maßnahmen im Bereich der verschiedenen in der Teilfortschreibung enthaltenen Maßnahmen aktuell nicht vorgesehen sind. Anlage	sind auf den weiteren Planungsebenen zu beachten.
1070214	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	16.09.2025 00:00	die Stellungnahme der Stadtverwaltung Bingen vom 13.09.2025 ergänzen wir wie folgt: Die Ortsgemeinde Grolsheim hat in ihrer Sitzung am 20.08.2025 ebenfalls den Beschluss gefasst, die Teilfläche 4 (FNP Stadt Bingen) innerhalb des Gemeindegebietes Grolsheim (ca 21 ha große Teilfläche) in die Neuaufstellung	Die Fläche wird im Rahmen der 5. Teilfortschreibung mit aufgenommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, zur weiteren Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks, aufzunehmen. Die Verbandsgemeinde wird diesem Wunsch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie des zu erstellenden Gewerbeflächenkonzeptes nachkommen. (Anteil der Fläche 4 im Gemeindegebiet Grolsheim) Wir bitten um Berücksichtigung dieser Planungen im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes.	
1070267_001	Deutsche Bahn AG	08.08.2024 00:00	auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Bei der Fünften Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung sind nachfolgenden Bedingungen // Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.	Kenntnisnahme. Die konkreteren Planungen im Sachgebiet Gewerbe werden innerhalb der Anhörung dargestellt. Dabei besteht wieder die Möglichkeit der Stellungnahme. Entsprechende Hinweise zur Abstimmung mit der DB AG für die Bauleitplanverfahren werden in die jeweiligen Flächensteckbriefe aufgenommen. Innerhalb der 5. Teilfortschreibung werden keine Flächen für Photovoltaik- und Solaranlagen, sondern u.a. Vorranggebiete für Gewerbe ausgewiesen. In diesen ist grundsätzlich in einem bestimmten Rahmen die Errichtung von Photovoltaikanlagen zulässig. Die hier genannten Hinweise sind dann im Rahmen

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen (Gewerbe) Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich müssen daher alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke, 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH u. a. mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb	der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten. Zuwegungen: Die Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV — Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Zuwegungen (einmalige bei Errichtung und dauerhafte für Wartung) Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung notwendig.	
1070267_002	Deutsche Bahn AG	08.08.2024 00:00	Mobilfunkanlagen auf Fremdgelände neben der Bahn Die Rückwirkungsfreiheit auf die Eisenbahnbetriebsanlagen ist zu gewährleisten. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung der Beeinflussung die Funkanwendungen der DB AG durch die Mobilfunkanlage gestört werden, so hat der Mobilfunkbetreiber für die DB AG kostenfreie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen beseitigen. Die DB InfraGO AG betreibt den neuen digitalen Betriebsfunk GSM-R, dem der Frequenzbereich 873 bis 880 MHz und 918 bis 925 MHz zugewiesen ist. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Sendeanlage muss eine Störung des bahneigenen Betriebsfunks GSM-R und somit eine Gefährdung des Bahnbetriebs jederzeit ausgeschlossen sein.	Mobilfunkanlagen: Die Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten. Immissionen: Innerhalb der 5. Teilfortschreibung werden keine Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.	
1070267_003	Deutsche Bahn AG	08.08.2024 00:00	In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Bepflanzung von Grundstücken: Die Hinweise sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. (Neu-) Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Inhaltsübersicht DB Ril 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“: Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: -- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. -- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. -- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gemäß Ril 882.0300: -- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil == 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter. -- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises. -- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 zur Rückschnittzone. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im vorliegenden Planungsverfahren verwendet werden. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	
1070272	Stadtverwaltung Bingen	13.09.2025 00:00	im Hinblick auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde bereits im Jahr 2016 eine Gewerbeflächenpotentialstudie durch die Stadt Bingen am Rhein in Auftrag gegeben, welche verschiedene potentielle Gewerbestandorte rund um den bestehenden Gewerbe- und Industriepark Bingen am Rhein & Grolsheim untersucht hat. Hierbei wurden die Flächen nach den einschlägigen städtebaulichen Kriterien wie Naturschutz und sonstiger Umweltschutz, Verkehrsanbindung und Vereinbarkeit mit bestehender und geplanter Wohnbebauung bewertet. Für zwei der in der ihnen vorliegenden Studie von 2016 untersuchten Flächen wurden daraufhin landesplanerische Stellungnahmen eingeholt. Dies betraf einerseits die Fläche 2 in Bingen-Sponsheim sowie die Fläche 4 in Bingen-Dromersheim. In der landesplanerischen Stellungnahme aus dem Jahr 2021 wurde bezüglich beider Flächen auf die zum damaligen Zeitpunkt laufende Erarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes verwiesen. In der Ausarbeitung bzw. den Flächensteckbriefen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wurde dann im Jahr 2022 die Entwicklung der Fläche 2 vorrangig gegenüber der Fläche 4 empfohlen. Hintergrund waren neben artenschutzrechtlichen Konflikten unter anderem auch das Vorhandensein einer Hochspannungsleitung sowie die schwierige Verkehrserschließung bei der Fläche 4. Entsprechend wurde die Fläche 2 in den	Kenntnisnahme. Die Fläche Suchgebiet 2 ist ein Teilbereich der Vorrangfläche Gewerbe 17 aus der inzwischen verbindlichen 3. Teilfortschreibung. Die Stadt kann hier im Rahmen der Bauleitplanung Gewerbeflächen entwickeln. Die Fläche Suchgebiet 4 wird in die Planungen mitaufgenommen und als Vorranggebiet Gewerbe dargestellt, da es vom Land als Turbofläche definiert wurde und eine vollständige Entwicklung des Suchgebietes 2 zeitnah nicht umsetzbar erscheint. Die Fläche Suchgebiet 5 überlagert zu einem großen Teil mit einer Vorrangfläche für Landwirtschaft. Gleichzeitig steht der Stadt Bingen durch die bestehende Vorrangfläche Nr. 17 und das nun neu aufgenommene Suchgebiet 4 ausreichend Fläche für die kommende gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Die Fläche Suchgebiet 5 wird deshalb

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans und den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Bingen am Rhein aufgenommen. Der rund 48 Hektar große Bereich war dann bis zum Jahr 2024 als Gewerbliche Baufläche in dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Bingen am Rhein, der 2025 Rechtswirksamkeit erlangt hat, dargestellt. In Folge von zahlreichen Einwendungen durch in Bingen-Sponsheim wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern wurde die Darstellung als Gewerbliche Baufläche nach entsprechendem Ratsbeschluss aus dem Flächennutzungsplanentwurf genommen. Die Verwaltung hat daraufhin mehrere alternative Flächenvorschläge, auf Grundlage der Gewerbeflächenpotentialstudie von 2016, entwickelt. Hierbei wurden durch mehrere Workshopformate die Bürgerinnen und Bürger aus Bingen-Sponsheim aktiv eingebunden. Die schlussendlich in die politischen Gremien eingebrachten Vorschläge der Verwaltung sind eine rund 8 Hektar große Fläche in Bingen-Sponsheim (östliche Teilfläche der Fläche 2 der Potentialstudie von 2016) sowie eine rund 45 Hektar große Fläche, die teils in Bingen-Dromersheim (ca. 24 Hektar) und teils in Grolsheim (ca. 21 Hektar) liegt (Fläche 4 der Potentialstudie von 2016). Im Zuge der politischen Beratungen wurde zudem ein rund 100 Hektar großer Bereich in Bingen-Dromersheim (Fläche 5 der Potentialstudie 2016) vorgeschlagen. Die Flächen sind auf den Folgeseiten sowie der Anlage dargestellt und beschrieben. Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2025 hinsichtlich der Entwicklung dieser Flächen den Beschluss gefasst, eine Entwicklung von Gewerbeflächen in den Gemarkungen Dromersheim (Flächen 4 und 5	nicht in die Planungen der 5. Teilfortschreibung aufgenommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			der Potentialstudie von 2016) und Sponsheim (östliche Teilfläche der Fläche 2 der Potentialstudie) ist anzustreben und die notwendigen Verfahrensschritte hierzu zu veranlassen. Wir bitten um Einbeziehung der entsprechenden Flächen in die anstehende Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes. Eine entsprechende landesplanerische Stellungnahme wird zeitnah beantragt. Die Flächen sollen wie auf den nachfolgenden Seiten dargestellt abgegrenzt werden. Suchgebiet 2: Bereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes Suchgebiet 4: Bereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Linie: Gemarkung Bingen am Rhein, gestrichelte Linie: Gemarkung Grolsheim) Suchgebiet 5: Bereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes Wir schlagen ein gemeinsames Gespräch zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise vor.	
1070313_001	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	16.09.2025 00:00	5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans — Scoping Termin Hier: Stellungnahme vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme am Scoping Termin zur 5. Teilfortschreibung des Regionalen	Das Vogelschutzgebiet ist bekannt. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung ROP wurde bereits eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Nach Einschätzung des Gutachters können negative Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet nur bei Einhaltung

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. Im Folgenden möchten wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. eine Stellungnahme zum Gewerbegebiet Offstein abgeben. Das Scoping-Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist ein zentraler vorbereitender Schritt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) — insbesondere bei Bebauungsplänen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen. Der Zweck des Scopings besteht darin, frühzeitig und systematisch festzulegen, welche Umweltaspekte konkret untersucht werden müssen, um die Auswirkungen des Vorhabens angemessen bewerten zu können. Natura-2000 Vogelschutzgebiet In unmittelbarer Nachbarschaft der Klärteiche Offstein soll in Fortschreibung des Regionalplans eine Gewerbefläche dargestellt werden. Die Flächen der Klärteiche tragen den Natura-2000-Code DE6315401 und sind dem EU-Rechtspunkt „Birds Directive“ zugeordnet — also als Special Protection Area (SPA) klassifiziert. Sie sind kein FFH-Gebiet, sondern die Vogelschutzrichtlinie ist hier seit Januar 2004 die rechtliche Grundlage für den Schutz. Ziel ist es, insbesondere die Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig ziehende Arten zu erhalten oder zu fördern. In den Klärteichen sind einige besonders schutzbedürftige Vogelarten nachgewiesen, etwa Brandente, Flussregenpfeifer, Bekassine, Blaukehlchen, Löffelente, Wasserralle und weitere Limikolen (vgl. Standard-Datenbogen DE6315401 aus 05/2015 Nr. 3.2, Amtsblatt der EU L 198/41). Die Erhaltungsziele umfassen unter anderem die Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfröhricht und	planerischer Prämissen ausgeschlossen werden. Da diese nur bei Vorliegen eines konkreten planerischen Konzeptes festgelegt werden können, erfolgt eine Natura2000-Vollprüfung in Vorbereitung auf eine mögliche Bauleitplanung auf Ebene der Bauleitplanung.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Schlammflächen für Nahrungssuche, Brut, Rast und Balz der Vögel.	
1070313_002	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	16.09.2025 00:00	Nutzung des Planungsgebietes durch die Vögel Diese Arten nutzen aber nicht nur die Wasserflächen, sondern auch angrenzende Flächen außerhalb des Schutzgebietes, etwa zur Nahrungssuche. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz führt dazu in der Stellungnahme vom 27. September 2024 aus: »Die umliegenden Ackerflächen sind wertvolle Nahrungsgebiete für eine ganze Reihe von Vogelarten, die auf dem Zug zum Vogelschutzgebiet hier rasten oder im Vogelschutzgebiet brüten und während und nach der Brut auch auf den Agrarflächen nach Nahrung suchen. Graureiher, Silberreiher, Weißstörche, Graugänse und andere nutzen regelmäßig die Flächen zur Nahrungssuche. Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke, die im Gelände oder in der Nähe brüten, nutzen Agrarflächen ständig zur Nahrungssuche. Während der Zugzeit treten auch andere Greifvogelarten, wie z.B. Wiesenweihen hier auf. Für durchziehende Kleinvögel sind neben den Schilfflächen des Vogelschutzgebietes auch benachbarte Agrarflächen wichtige Nahrungshabitate.« Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz zitiert in seiner Stellungnahme vom September 2024 folgende wertgebenden Arten im Vogelschutzgebiet,	Die Artenhinweise werden im Rahmen der SUP berücksichtigt. Die Natura2000-Prüfung beinhaltet auch eine Einschätzung, ob die Inanspruchnahme benachbarter Flächen die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			die zugleich mehr als 10 %% des Rastvorkommens im Bundesland darstellen: •• Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des rlp-Rastbestands), •• Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des rlp-Rastbestands), •• Brandgans (wichtigstes VSG, knapp 42% des rlp-Rastbestands), •• Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), •• Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Flussuferläufer, (zweitwichtigstes VSG, ca. 13% des rlp-Rastbestands) •• Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Kampfläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), •• Kiebitzregenpfeifer (drittwichtigstes VSG), •• Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 16% des rlp-Rastbestands), •• Sandregenpfeifer (wichtigstes VSG, knapp 26% des rlp-Rastbestands), •• Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des rlp-Rastbestands), •• Temminckstrandläufer (wichtigstes VSG, 55% des rlp-Rastbestands) •• Zwergstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des rlp-Rastbestands).	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Angaben zur Bedeutung des Schutzgebietes können der Publikation von Christian Dietzen (Fauna und Flora in RLP, Band 15 1 (2023), 253-320, Aktuelle Rastvogelraten: Korrekturbedarf bei Ausweisung von Eu-VSG) entnommen werden:	
1070313_003	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	16.09.2025 00:00	Artenschutzrechtliche Vorgaben Vogelschutzrichtlinie In den Erwägungsgründen 3, 5, 7, 8 und 10 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: „(3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch voranschreitet. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird. (5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der [Europäischen] Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich. (7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb	Die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie sind bekannt. Für die Natura2000-Prüfung ist die jeweils rechtskräftige Abgrenzung des VSG zugrunde zu legen. Die drei genannten Vogelarten werden im Steckbrief ergänzt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			vertretbarer Grenzen erforderlich sind. (8) Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden. (10) Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.“ Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie bestimmt: „Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.“ Art.2 dieser Richtlinie lautet: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			getragen wird.“ Art.5 dieser Richtlinie lautet: „Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art.1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode; b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand; d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“ In Art.9 Abs.1 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen: a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, — im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, — zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, - Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, — zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt; b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen; c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			ermöglichen.“ Habitatrichtlinie Art.12 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.1992, L206, S.7, im Folgenden: Habitatrichtlinie) sieht vor: „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet: a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen. (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels. ...“ Landesrecht §§ 25 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005, Landesverordnung über die Erhaltungsziele	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Antrag auf Erweiterung des Vogelschutzgebietes Eine Erweiterung des Schutzgebietes ist u.a. zum Schutz folgender Arten • Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des rlp-Rastbestands), • Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands) und • Wasserralle zweitwichtigstes VSG, knapp 10% des rlp-Rastbestands) europarechtlich geboten und das dazu notwendige Verfahren ist in Vorbereitung (vgl. Anlage zur E-Mail Edificia Rechtsanwälte vom 11. Dezember 2024 an den Naturschutzbund KV Wonnegau). Arten die nicht im VSG-Steckbrief genannt werden Die Klärteiche werden ausweislich der Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, durch folgende drei Arten genutzt, die nicht in dem Steckbrief genannt werden: • Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22 %% des Rastbestandes im Land) • Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, 28 %% des Rastbestandes RP • Wasserralle (zweitwichtigstes VSG, knapp 10 %% des Rastbestandes	
1070313_004	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	16.09.2025 00:00	Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 1. August 2025 Az. C — 784/23 Die rechtlichen Verbote (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen, Zerstörung von Nestern, erhebliche Störungen) entfalten nach dem klarstellenden Urteil des Gerichtshofes vom 1. August 2025 zusammenfassend Wirkung für alle	Im Rahmen der Natura2000-Prüfung ist zu prüfen, ob die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird, ist die Planung nicht umsetzbar. Wenn eine Beeinträchtigung hingegen ausgeschlossen wird, ist

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			europäischen Vogelarten. Darauf, ob sie in irgendeiner Weise gefährdet sind, kommt es nicht an (R. 45). Wörtlich führt das Urteil dazu aus: »» Nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten unbeschadet der Art. 7 und 9 dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten zu treffen. Dazu gehören insbesondere das Verbot „des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode“, das Verbot „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern“ sowie das Verbot „ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“ (Art. 5 Buchst. a, b und d der Richtlinie). Erstens ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie im Licht ihres Art. 1 Abs. 1 als auch aus dem Zusammenhang, in den sich Art. 5 einfügt, sowie aus dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Verbote sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches die Verträge Anwendung finden, heimisch sind, betreffen, ohne dass die Anwendung dieser Verbote somit auf bestimmte konkrete Vogelarten oder auf Arten beschränkt wäre, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. März 2021, Föreningen Skydda Skogen, C-473/19 und C-474/19, EU:C:2021:166, Rn. 36, 37 und 45). Zweitens ist zur Voraussetzung der Absichtlichkeit in Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie festzustellen, dass bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie, der Verbote vorsieht, die den in Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie genannten	davon auszugehen, dass die Planung dem zitierten EuGH-Urteil nicht widerspricht.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			entsprechen, der Gerichtshof entschieden hat, dass diese Voraussetzung nur dann erfüllt ist, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart, die Störung dieser Arten oder die Zerstörung von Eiern gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. März 2021, Föreningen Skydda Skogen, C-473/19 und C-474/19, EU:C:2021:166, Rn. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach ständiger Rechtsprechung müssen in Anbetracht der Erfordernisse der Einheit und der Kohärenz der Unionsrechtsordnung die für in demselben Bereich erlassene Rechtshandlungen verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung haben (Urteil vom 21. März 2024, Marvesa Rotterdam, C-7/23, EU:C:2024:257, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung). Angesichts der Ähnlichkeit des Wortlauts von Art. 12 der Habitatrichtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Stellung, die diese Artikel in ihrem jeweiligen Regelungskontext einnehmen, ist der Begriff der „Absichtlichkeit“ in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie so auszulegen, wie der Gerichtshof diesen Begriff im Rahmen von Art. 12 der Habitatrichtlinie ausgelegt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Auslegung des Begriffs der „Absichtlichkeit“ in dem in Rn. 46 des vorliegenden Urteils genannten Sinne aus den Urteilen vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland (C-103/00, EU:C:2002:60, Rn.34 bis 36), und vom 18. Mai 2006, Kommission/Spanien (C-221/04, EU:C:2006:329, Rn. 71), ergibt. Daraus lässt sich ableiten, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2009 dadurch, dass er keine näheren Angaben zu der Voraussetzung der Absichtlichkeit im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie gemacht hat, um u. a. Handlungen von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen, die nicht den Fang, die Tötung oder die Störung von	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Vögeln oder die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier zum Zweck haben, dieser Voraussetzung die gleiche Bedeutung wie im Kontext von Art. 12 der Habitatrichtlinie verleihen wollte. Daraus folgt, dass die in Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Verbote nicht nur für menschliche Tätigkeiten gelten, die den Fang, die Tötung und die Störung von Vögeln oder die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier zum Zweck haben, sondern auch für menschliche Tätigkeiten, die nicht offenkundig einen solchen Zweck verfolgen, mit denen aber ein solcher Fang, eine solche Tötung, eine solche Störung, eine solche Zerstörung oder eine solche Beschädigung in Kauf genommen wird. Was drittens die Frage betrifft, ob die in Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Verbote in Fällen, in denen der Zweck einer menschlichen Tätigkeit offenkundig ein anderer ist als der Fang, die Tötung oder die Störung von Vögeln oder die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier, nur gelten, soweit dies erforderlich ist, um im Sinne von Art. 2 dieser Richtlinie den Bestand der betreffenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, ist festzustellen, dass nur Art. 5 Buchst. d der Richtlinie vorsieht, dass das darin vorgesehene Verbot des absichtlichen Störens von Vögeln, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung [der Vogelschutzrichtlinie] erheblich auswirkt“. Zur Tragweite dieser Voraussetzung ist darauf hinzuweisen, dass das Ziel der Vogelschutzrichtlinie, wie sich aus ihrem Art. 1 im Licht ihrer Erwägungsgründe 3, 5, 7 und 8	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			ergibt, darin besteht, sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches die Verträge Anwendung finden, heimisch sind, zu schützen, zu pflegen und zu regulieren, um ihre Erhaltung als Erbe der europäischen Völker sicherzustellen, was einen langfristigen Schutz voraussetzt, indem eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume aufrecht erhalten oder wiederhergestellt wird. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichtet diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nach ihrem Art. 2 in Verbindung mit ihrem zehnten Erwägungsgrund, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände dieser Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, so dass die Bestände als ausreichend angesehen werden können. Somit ist der Einschub „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung [der Vogelschutzrichtlinie] erheblich auswirkt“ in Art. 5 Buchst. d dieser Richtlinie in Anbetracht dieser Bestimmungen dahin auszulegen, dass das Stören von Vögeln, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, verboten ist, sofern sich diese Störungen erheblich auf die Zielsetzung auswirken, die Bestände der Vogelarten auf einem ausreichenden Niveau zu erhalten oder auf ein ausreichendes Niveau zu bringen.« (EuGH, Urteil vom 01.08.2025, C-784/23, Celex-Nr. 62023CJ0784) Der EuGH hält weiter an seiner Auslegung fest, dass es für die Frage der Absicht nicht darauf ankommt, „dass der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art die Störung dieser Arten oder die Zerstörung von Eiern gewollt“ hat. Es reicht die Inkaufnahme. Anders als für die	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Störung (nach Art. 5 lit. d VRL) kommt es bei der Tötung oder der Zerstörung von Lebensstätten auch nicht auf irgendeine messbare Auswirkung auf die Population an: „Dagegen sieht Art. 5 Buchst. a und b der Vogelschutzrichtlinie keine Voraussetzung vor, die jener in Art. 5 Buchst. d dieser Richtlinie entspricht.“ (Rn. 52 des Urteils).	
1070313_005	NABU Rheinland-Pfalz e.V.	16.09.2025 00:00	Wirkungen durch eine Umsetzung der Planung Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes versiegeln Nahrungsbiotope und Flächen, die der Fortpflanzung der Vogelarten aus dem benachbarten Vogelschutzgebiet dienen. Bau und Betrieb bewirken zudem Immissionen durch Luftschall, Erschütterungen, Luftturbulenzen und Licht sowie Bewegungen und kleinklimatische Veränderungen. Die Technische Anleitung Lärm eröffnet in einem Gewerbegebiet Schallimmissionen durch einzelne kurzzeitige Spitzen von tagsüber 95 dB (A) und nachts 70 dB (A). Einzelne Schallimmissionen wie etwa die akustischen Signale von Lkw aus den Straßen werden von dieser Anleitung nur teilweise erfasst und sind insoweit nicht rechtlich begrenzt. Die das Schutzgebiet umgebenden Dämme sind nicht geeignet, diese Immissionen zur Gewährleistung der Ziele des Gebietsschutzes abzumildern. Die Wirkung des geplanten Gewerbegebietes auf die Zugvogelarten bzw. die Überwinterungsgäste wird besonders hervorgehoben. Diese stellen eine wertgebende Gruppe für das Vogelschutzgebiet dar. Die Wirkung von geplanten	Im Rahmen der Natura2000-Prüfung ist zu untersuchen, welche Bedeutung das Plangebiet für das angrenzende VSG besitzt und inwieweit ggf. andere Flächen eine Kompensationsfunktion übernehmen können. Es ist zu berücksichtigen, dass die Klärteiche Offstein in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Zuckerrübenfabrik entstanden sind und der Standort daher von Anbeginn einem gewissen Immissionspegel ausgesetzt war. Die Natura2000-Prüfung erfolgt im Vorgriff auf die Bauleitplanung um bereits Einschränkungen für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben vorzunehmen. Hierdurch lassen sich potenzielle Schallimmissionen reduzieren. Im Rahmen der Natura2000-Prüfung werden mögliche negative Auswirkungen einer baulichen Nutzung des Plangebiets auf das angrenzende VSG untersucht. zu (5) Eine Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt. In diesem Rahmen

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Hallenkomplexen mit Licht und Bewegungsaktivitäten wird sich auf das Suchmuster für ziehende Limikolen auswirken. Diese orientieren sich im Raum an Landschaftsformen und -mustern (Stichwort "Pattern recognition"). Durch technische Gebäude mit Licht und Bewegung im Nordosten des Vogelschutzgebietes ist eine Situation erwartbar, dass die Zugvögel dieses für den Zug so wichtige Rast- und Nahrungsgebiet künftig meiden. Frühzeitige Klärung der umweltrelevanten Fachthemen Zur Vorbereitung der Planung einer gewerblichen Nutzung von Ackerbauflächen, die als Nahrungsflächen, Brutareal oder Balzplatz in Nachbarschaft eines Vogelschutzgebietes genutzt werden oder zum Erreichen oder zum Verlassen des Schutzgebietes überflogen werden, ist durch die Untersuchung zu klären, ob und wie avifaunistische Untersuchungen (z. B. Brutvogel- oder Zugvogelkartierung) in der UVP enthalten sein müssen. Da die von der Planung betroffenen Fläche Funktionsteil der benachbarten SPA-Fläche (Special Protection Area) ist, beantragt der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, dass geprüft werden: (1) Welche Vogelarten nutzen das Vogelschutzgebiet, das Plangebiet und die weitere Nachbarschaft für welche arttypischen Funktionen (Brut, Nahrung, Rast, Balz)? Welche Erfassungsmethoden, Zeiträume und Datenquellen sind für eine belastbare Einschätzung notwendig? (2) Bewirken die zu prognostizierenden Wirkungen von Bau und Betrieb eines Gewerbegebiets auf dem Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung von dort potenziell	werden die Punkte (1), (2), (4) und (6) untersucht. Dagegen ist Punkt (3) nicht Gegenstand der Planung und müsste von naturschutzfachlicher Seite in einem gesonderten Verfahren bewertet werden.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			vorkommenden Vogelarten und der Zugvogelarten? Methodisch ist dazu die Störempfindlichkeit zumindestens der folgenden Vogelarten auf die zu prognostizieren den Wirkungen der Planung aufzuklären: •• Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des rlp-Rastbestands), •• Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des rlp-Rastbestands), •• Brandgans (wichtigstes VSG, knapp 42% des rlp-Rastbestands), •• Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), •• Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Flussuferläufer, (zweitwichtigstes VSG, ca. 13% des rlp-Rastbestands) •• Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Kampfläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), •• Kiebitzregenpfeifer (drittwichtigstes VSG), •• Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), •• Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 16% des rlp-Rastbestands), •• Sandregenpfeifer (wichtigstes VSG, knapp 26% des rlp-Rastbestands), •• Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des rlp-Rastbestands), •• Temminckstrandläufer (wichtigstes VSG, 55% des rlp-Rastbestands) •• Zwergstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des rlp-Rastbestands).	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			• Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22 %% des Rastbestandes im Land) • Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, 28 %% des Rastbestandes RP) • Wasserralle (zweitwichtigstes VSG, knapp 10 %% des Rastbestandes) (3) Ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes unter Einschluss von Teilen des Plangebietes europarechtlich geboten? (4) Ist das Plangebiet funktional mit dem europäischen Schutzgebiet (SPA nach Vogelschutzrichtlinie) und der gebotenen Erweiterungsfläche verknüpft? (5) Ist eine Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 BNatSchG erforderlich? (6) Welche Arten sind von den Wirkungen in welcher Intensität betroffen?	
1070314_001	Landesamt für Umwelt	16.09.2025 00:00	Stellungnahme zur 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe — Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat die 5. Teilfortschreibung des RROP zu Gewerbeflächen sowie Flächen zur Rohstoffgewinnung offengelegt. Im vorliegenden Schreiben wird nach Prüfung der Unterlagen eine naturschutzfachliche Einschätzung zum genannten Planentwurf durch das Landesamt für Umwelt (LfU) vorgenommen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung zu beachten. Diese wird im Vorgriff auf eine mögliche Bauleitplanung erstellt um bereits konkrete Vorgaben - wie z.B. eine Begrenzung der zulässigen Immissionsgrenzwerte - machen zu können. Sollte eine Verträglichkeit nachgewiesen werden, so sind die Hinweise in der artenschutzrechtlichen Prüfung im

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Gewerbeflächen Offstein-West (VG Monsheim) Die Wiederaufnahme der Gewerbefläche „Offstein-West“ in die Raumordnungsplanung kann aufgrund der räumlichen Nähe zu Beeinträchtigungen des rechtsförmlich ausgewiesenen Vogelschutzgebietes (VSG) 6315-401 „Klärteiche Offstein“ führen. Das VSG zählt angesichts der Verpflichtungen aus Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelschutzrichtlinie) zu den landesweit wichtigsten Rastgebieten für den Schutz und die Erhaltung europäischer Zugvogelarten. Seine Ausweisung dient dem Schutz von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zahlreicher störungsempfindlicher Zielvogelarten, deren Brutplätze sich in Rheinland-Pfalz z. T. ausschließlich auf die Wasserflächen, Schilfgürtel und Schlammfluren des VSG „Klärteiche Offstein“ beschränken. Insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der Gewerbefläche zum VSG sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung und weitreichende vorhabenbezogene Kulissenwirkungen zu erwarten, da das geplante Gewerbegebiet direkt an den östlichen Damm der Klärteiche angrenzt. Dadurch sind anlagenbedingte Störwirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten durch die Schaffung von Vertikalstrukturen zu prognostizieren. Schallimmissionen von Gewerbegebieten können nach gesetzlichen Vorgaben bis zu 95 dB (tagsüber) und 70 dB (nachts) betragen, was zu einer starken Beunruhigung der rastenden und brütenden Vogelarten führen kann. Eine Bebauung der umliegenden offenen Ackerflächen stellt zusätzlich für viele Rastvogelarten eine ggf. beeinträchtigende Barriere dar. Davon betroffen sind vor allem Zielvogelarten aus der Gruppe der Limikolen, Laro-Limikolen sowie Schwimmvögel. Viele der Rastvogelarten zählen darüber	nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Sie werden auch in dem Steckbrief zur Gewerbefläche aufgenommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			hinaus zu den nachziehenden Arten, wodurch sich betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Schall- und Lichtemissionen des geplanten Gewerbegebiets negativ auf die zu erhaltenden Rastbestände der Zielvogelarten auswirken können. Die durch das geplante Gewerbegebiet ausgehenden anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen können zu einer dauerhaften erheblichen Störung (nach §§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) von lokalen Populationen der Zielvogelarten führen und damit ebenfalls die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG erheblich beeinträchtigen. Dadurch kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung der aktuellen Erhaltungszustände der Zielarten innerhalb des VSG resultieren bzw. die zukünftige Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie beeinträchtigt werden (möglicher Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie). Diese Punkte sollten bei der Durchführung der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung besonders zu berücksichtigen werden. Im Einzelfall können auch Flächen außerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sein, sofern die betroffenen (Teil-)Habitate eine wesentliche funktionale Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden Bestände der Arten aufweisen. Dies betrifft insbesondere die Ausgleichsfläche am nördlichsten Punkt außerhalb des die Klärteiche umrandenden Dammes sowie die neu angelegten Klärteiche im Nordwesten des Gebiets. Beide Teilbereiche dienen bereits mehreren Zielarten als Fortpflanzungsstätte und würden sich daher ggf. auch zu einer möglichen Gebietserweiterung anbieten. Innerhalb des VSG „Klärteiche Offstein“ befindet sich eines der wichtigsten Brutvorkommen des vom Aussterben	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			bedrohten Kiebitzes (<i>Vanellus vanellus</i>) in Rheinland-Pfalz. Eine weitere Bedeutung kommt dem Gebiet für die Art zu, da dort die vom Land und über das Ministerium für Umwelt, Energie, Klimaschutz und Mobilität (MKUEM) und als Aktion Grün-Projekt geförderte Maßnahme „Kiebitz Projekt Rheinland-Pfalz“ Jungtiere ausgewildert und wiederangesiedelt werden. Die Art ist neben Feuchtgebieten auf extensiv bewirtschaftete Ackerflächen angewiesen. Durch eine Flächeninanspruchnahme durch Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten Gewerbefläche gehen für die Art mögliche Brut-, Rast- und Nahrungshabitate langfristig verloren. Neben dem Kiebitz sind auch weitere Zielarten des VSG, Rohr- und Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>, <i>Circus cyaneus</i>) auf landwirtschaftliche Flächen als Nahrungshabitat angewiesen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vogelschutzgebiets sind daher zur Erfüllung der Erhaltungsziele die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen von hoher Bedeutung. Neben der möglichen Betroffenheit der Zielarten des VSG „Klärteiche Offstein“ sind — sofern die Planungen weitergeführt werden — in der artenschutzrechtlichen Prüfung die dem LfU bekannten Vorkommen von den nach Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützten Arten der Amphibien (Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i> und Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>) sowie der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>, hinsichtlich des Störungstatbestands nach §§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) zu überprüfen. Insbesondere die in Deutschland stark gefährdete Kreuzkröte nutzt Ackerflächen als Nahrungshabitat und Ruhestätte.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1070314_002	Landesamt für Umwelt	16.09.2025 00:00	Gewerbeflächen im Raum Bad Kreuznach Unmittelbar westlich angrenzend an den Suchraum für Gewerbeflächen bei Gutenberg/Wallhausen sind dem LfU größere Vorkommen der nach Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie streng geschützten und sowohl auf Bundesebene als auch im Land Rheinland-Pfalz gefährdeten Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) bekannt. Mögliche Schlingnatter-Vorkommen innerhalb des Suchraums sind im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen. Angrenzend an die Gewerbefläche südlich von Waldlaubersheim (deren Umsetzung sich gemäß der ausgelegten Unterlagen verzögert), befinden sich Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien der nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>). Diese weisen eine hohe Bedeutung für den Schutz von Waldfledermäusen auf und sollen als Schwerpunkträume für den Fledermausschutz fungieren. Daher sind bei Inanspruchnahme von Waldflächen mögliche Vorkommen hinsichtlich baubedingter (bzw. bauvorbereitender) Wirkungen zu berücksichtigen. Auch während des Betriebs der Gewerbeflächen ist eine Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Fledermausarten (z. B. Anpassung der Beleuchtung zur Verringerung von Lichtemissionen) zu empfehlen.	Der Suchraum Gutenberg/Wallhausen hat sich auf Gutenberger Gemarkung konkretisiert und hält deutlichen Abstand zu den westlich gelegenen Schlingnatter-Vorkommen. Die Fläche wird jedoch im weiteren Verfahren wegen einer Überlagerung mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet zunächst nicht weiterverfolgt. Die Fläche in Waldlaubersheim wurde bereits im Zuge der 3. Teilfortschreibung in den Plan aufgenommen. Hinweise für die artenschutzrechtliche Prüfungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen; ebenso die Hinweise auf baubedingter/bauvorbereitender Wirkungen.
1070314_003	Landesamt für Umwelt	16.09.2025 00:00	Gewann Bauwald (VG Nahe-Glan/VG Rüdesheim)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vogelschutzgebiet und

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Von dem geplanten Vorranggebiet für den kurz- bis mittel- fristigen Rohstoffabbau sind Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstruktura- basiertes Habitatmodell) für die gesetzlich geschützten Fle- dermausarten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr betroffen. Diese Waldflächen weisen insgesamt eine hohe Bedeutung für den Schutz von Waldfledermäusen auf und sollen als Schwerpunkträume für den Fledermausschutz fungieren. Im Rahmen eines WEA-Vorhabens wurde im Be- reich des Vorranggebietes Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus nachgewiesen (vgl. https://www.pg- rheinhausen-nahe.de/wp-content/uplo- ads/2025/08/Anl10_Zusammenfassung-Artenschutz_VRG_Wind_Nr_37.pdf). Südlich des Vorranggebietes wurden ebenfalls Wochenstubenquartiere des Braunen Langohrs nachgewiesen. Eine Wochenstube des Braunen Langohrs wurde ebenfalls im Rahmen der "Erfassung wind- energiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz — 2025" südlich des geplanten Vorranggebietes vom LfU nachgewiesen. Der Nachweis von Wochenstuben diverser waldbewohnender Fledermausarten spricht für eine hohe Eignung des Bauwalds als Gebiet für den Fledermaus- schutz. Desweiteren liegen Artnachweise der streng geschützten Arten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) und Wildkatze aus unmittelbarer räumlicher Nähe vor, die zu berücksichti- gen sind. In unmittelbarer Entfernung liegt das FFH-Gebiet 6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“, welches die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr als Ziel- arten aufführt. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein	das FFH-Gebiet liegen in ca. 250 m Ent- fernung zum geplanten Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoff- abbau. Die durchgeführte Natura2000 Vorprüfung war negativ und es ist eine Natura2000 Vollprüfung durchzuführen. Die Artenhinweise im Gewinn Bauwald werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gewertet.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes nachzuweisen. Grundsätzlich ist dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Daher ist zunächst eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das geplante Vorranggebiet durchzuführen. Sofern durch den Rohstoffabbau geeignete Lebensräume für die Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) entstehen, kann die landes- und bundesweit stark gefährdete Art (Zielart des angrenzenden FFH-Gebiets „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“) neben weiteren Amphibien und Reptilien sowie Libellen profitieren bzw. durch betriebsintegrierte Maßnahmen gezielt gefördert werden. Außerdem grenzt das VSG 6210-401 „Nahetal“ an. Hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit sind insbesondere Vogelarten von Relevanz, deren großräumige Reviere in den Planungsbereich bzw. vom Planungsbereich in das VSG hineinreichen. Das betrifft insbesondere die Zielarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) und Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>). Konkrete Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit des Uhus sind bereits in den Erfassungskarten (eines WEA Vorhabens, s. o.) sowie in der Verbreitungskarte des VSG (https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_ggebiete.php?sbg_pk=VSG6210-401) ersichtlich.	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1070331_001	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	Fünfte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung — Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß §§ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) mit o. a. E-Mail bitten Sie um Abgabe einer Stellungnahme für das o. g. Vorhaben. Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz [WAB]), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Referate werden nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.	Kenntnisnahme
1070331_002	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	I. Referat 32 -- Regionalstelle WAB Koblenz -- 1. Allgemeine Wasserwirtschaft Die 5. Teilfortschreibung umfasse den Bereich Siedlungsentwicklung (Gewerbe) und Rohstoffsicherung. Für den	Im Beteiligungsverfahren werden die ermittelten Gewerbeflächen mit einem Steckbrief näher beschrieben und die Flächen genauer dargestellt. Die Gewerbefläche Gutenberg entfällt wegen einer

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Kreis Birkenfeld ergebe sich keine Betroffenheit. Der Kreis Bad Kreuznach sei bei folgenden Punkten betroffen: a) Siedlungsentwicklung — Gewerbeflächen im Landkreis Bad Kreuznach Es solle eine Überprüfung der Gewerbeentwicklungsmöglichkeiten im Landkreis Bad Kreuznach erfolgen. Im Rahmen der 3. Teilfortschreibung sei nur das Vorranggebiet Nr. 8 Waldlaubersheim in den finalen Planentwurf übernommen worden. Das Vorranggebiet Nr. 7 Waldböckelheim sei hingegen zum Ende des Verfahrens ersatzlos entfallen, weil eine Befreiung von der Naturparkverordnung nicht gewährt worden sei. Da inzwischen auch die Umsetzung der Fläche Nr. 8 Waldlaubersheim aufgrund von Schwierigkeiten beim Grunderwerb offen sei, gebe es zurzeit keine gesicherten Entwicklungsmöglichkeiten für großflächiges Gewerbe im Landkreis Bad Kreuznach. Daher solle im Zuge der 5. Teilfortschreibung noch einmal alternative Entwicklungsoptionen in Betracht gezogen werden. In der kartografischen Darstellung mit den geplanten Änderungen seien zwei Suchräume mit blauen Umrandungen dargestellt. Es fehlten jedoch nähere Angaben zu den Flächen und genauere Darstellungen der Flächengrenzen. Die Suchräume befänden sich in der Nähe von Guldental und Pfaffen-Schwabenheim. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergäben sich Berührungspunkte durch die in den Suchräumen befindlichen Oberflächengewässer und ggf. Überschwemmungsgebieten. Detaillierte Bewertungen könnten erst dann erfolgen, wenn die Flächen genau feststehen.	Überlagerung mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet und wird im Verfahren zunächst nicht weiterverfolgt. Dem Hinweis, dass neue Baugebiete innerhalb von Überschwemmungsgebieten im Außenbereich nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz verboten sind, wird gefolgt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Grundsätzlich sei die Ausweisung neuer Baugebiete innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Außenbereich nach §§ 78 Wasserhaushaltsgesetz verboten.	
1070331_003	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	b) Rohstoffsicherung -- Rhyolithvorkommen Bauwald Im Bereich des Gewanns Bauwald (Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim) solle auf Antrag des LGB ein 36 ha großer Bereich der Fläche Bauwald II im ROP in die Kategorie Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hochgestuft werden. Die Hochstufung solle jedoch nur einen Teilbereich des ursprünglich vom LGB beantragten Bereichs umfassen mit Rücksicht auf parallellau-fende Windenergieplanungen. Bei der Fläche Bauwald II handele es sich um ein Rhyolithvorkommen von 235 ha, das bisher als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung festgelegt sei. Durch die Hochstufung von der Kategorie „langfristig“ in „kurz- bis mittelfristig“ ergäben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen. Detaillierte Bewertungen zu denen im Bereich befindlichen Oberflächengewässern erfolgten in denen sich später anschließenden Verfahren. Seitens der Allgemeine Wasserwirtschaft würden die geplanten Änderungen des Raumordnungsplanes zur Kenntnis genommen. Die v. g. Punkte seien zu beachten. Einzelheiten und zu beachtende Punkte im Hinblick auf Gewässer // Überschwemmungsgebiete würden in den weiteren Verfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Starkregenvorsorge und die Sturzfluggefahrenkarten werden den Flächen zugeordnet und in die jeweiligen Steckbriefe aufgenommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Es werde um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten: Bei der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes sollten die Belange der Starkregenvorsorge Beachtung finden. Grundlage für die Einordnung der Sturzflutgefährdung bildeten die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz unter der Annahme eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspreche dies einer Regenmenge von ca. 40 — 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) könnten unter folgendem Link abrufen werden: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/. Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7) seien Bereiche mit Wassertiefen >> 50 cm und erhöhten Fließgeschwindigkeiten von >> 0,5 m/s besonders gefährdet. Von einer Bebauung bzw. Nachverdichtung besonders gefährdeter Flächen werde abgeraten. Eine vertiefte Bewertung der Sturzflutgefährdung solle darüber hinaus im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stattfinden.	
1070331_004	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	2. Grundwasserschutz Der Landkreis Birkenfeld sei von den dargestellten Vorhaben nicht betroffen. Im Landkreis Bad Kreuznach seien von der Suche nach Gewerbeflächen im Bereich Guldental die dort festgesetzten Wasserschutzgebiete betroffen. Die Erschließung von	Kenntnisnahme

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Gewerbeflächen sei von den Ge- und Verboten der jeweiligen Rechtsverordnungen und den Vorgaben der DVGW Schutzgebietsrichtlinie W 101 abhängig. Von dem Vorhaben langfristige Rohstoffsicherung in der Gewann Bauwald (VG Nahe-Glan // VG Rüdesheim) sei kein Wasserschutzgebiet oder eine Wasserfassung betroffen. Die Vorhaben in der VG Monsheim und VG Wöllstein lägen außerhalb der Zuständigkeit der SGD Nord Koblenz.	
1070331_005	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Die Beurteilungskriterien und Datengrundlagen zum Bodenschutz seien für die Planungsphase hinreichend beschrieben. Es werde kein Ergänzungsbedarf gesehen. Im Rahmen einer detaillierteren Planung (Flächennutzungsplan // Bebauungsplan) seien die Plangebiete auf das Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorte abzu prüfen. Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestünden gegen die 5. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe -- Änderungen bei Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
1070331_006	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	II. Referat 34 -- Regionalstelle WAB Trier — Die Teilfortschreibung liege außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Regionalstelle Trier. Planungen und Maßnahmen der Regionalstelle seien nicht betroffen.	Da es sich nur um punktuelle Änderungen handelt, wird derzeit nicht von einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Zuge der 5. Teilfortschreibung ausgegangen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			III. Referat 42 -- Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) -- Der Landschaftsrahmenplan stelle die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne dar und sei Abwägungsgrundlage in Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange (§ 9 Abs. 5 BNatSchG und §§ 5 Abs. 2 und 4 LNatSchG). Es werde darauf hingewiesen, dass für die 5. Teilfortschreibung des ROP auch eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes erforderlich sein könnte (§ 9 Abs. 4 und §§ 10 Abs. 4 BNatSchG). Zuständig für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für die Region Rheinhessen-Nahe sei die SGD Süd. Darüber hinaus werde auf die amtlichen Daten und Informationen des Landschaftsinformationssystems sowie die Planung Vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt verwiesen, die bei der Planaufstellung zu berücksichtigen seien.	Die amtlichen Daten und Informationen des Landschaftsinformationssystems sowie die Planung Vernetzter Biotopsysteme werden im Rahmen der SUP berücksichtigt.
1070331_007	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	12.09.2025 00:00	IV. Referat 43 -- Bauwesen -- Aus städtebaulicher bzw. bauleitplanerischer Sicht bestünden keine Anregungen. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, im Sinne des §§ 1 Abs. 3 BauGB, in eigener Verantwortung ihre bauleitplanerischen und städtebaulichen Absichten und Interessen, soweit für die städtebauliche Entwicklung und	Kenntnisnahme

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Ordnung erforderlich, im vorliegenden Verfahren vertreten werden. V. Referat 41 -- Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -- Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt ausschließlich elektronisch und ist ohne Unterschrift gültig.	
1070619	Westnetz GmbH	18.09.2025 00:00	Fünfte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung — Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen Stellen gemäß §§ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich — Pkt. Erbach, Bl. 1380 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen — Idar/Oberstein, Bl. 1381 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldalgesheim, Bl. 0144 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein — Ruschberg, Bl. 0167 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ruschberg — St. Barbara, Bl. 0168 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wörrstadt, Bl. 0173	Die zitierte Stellungnahme vom 20.06.2024 wurde im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie abgegeben und bezieht sich daher auch in Teilen auf Aspekte der Windenergie. Für den allgemeinen Teil der genannten Stellungnahme hat die damalige Abwägung weiterhin Gültigkeit. Der damals übersandte Übersichtsplan wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, eine Betroffenheit kann sich insbesondere bei dem geplanten Vorranggebiet Gewerbe in Wöllstein ergeben. Das geplant Gewerbegebiet in Gutenberg entfällt wegen einer Überlagerung mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet und wird zunächst im Verfahren nicht weiterverfolgt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach, Bl. 0720 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Morbach — Sohren, Bl. 0787 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim — Bingen, Bl. 0842 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kirn, Bl. 0847 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 13. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach/Ringstraße, Bl. 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenfeld — Ruschberg, Bl. 0916 15. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim — Rosengarten, Bl. 1004 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wörrstadt — Dexheim, Bl. 1029 17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oberolm — Dexheim, Bl. 1033 18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldlaubersheim — Pkt. Guldental, Bl. 19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Genheim — Waldlaubersheim, Bl. 20. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederwörrsbach – Pkt. Erz Berg, Bl. 21. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bermersheim – Albig, Bl. 1135 22. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Monzerheim — Gundersheim, Bl. 23. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Guntersblum — Guntersblum, Bl. 24. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dietersheim — Pkt. Planig, Bl. 1228	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			25. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wöllstein — Pkt. Wöllstein, Bl. 1237 26. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim — Rheinau, Bl. 2327 27. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen — Otterbach, Bl. 2361 28. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim — Niederhausen, Bl. 29. 110-kV-Hochspannungskabel Kreuznach/Ringstraße, Bl. 1420 30. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Lonsheim — Lonsheim, Bl. 1430 31. 110-kV-Hochspannungskabel Osthofen — Provisorium CP-Mast 1010 Bl.0104, Bl. 1497 32. 110-kV- Hochspannungskabel Waldlaubersheim E-Spule1 — MP Trafo 411 ++ 412, Bl. 33. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberheimbach — Oberheimbach, Bl. 1988 mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/1004/DS/173.153/Ts vom 20.06.2024, haben wir eine umfangreiche Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 (ROP 2014), abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor und behält auch weiterhin Gültigkeit. Wir haben keine weiteren Anregungen vorzubringen und bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
1070689	LBM Worms	11.09.2025 00:00	nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 07.10.2024 (Az.: Ma-1V 46a). Der Inhalt unseres Schreibens behält weiterhin seine Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 07.10.2024 wurde im Rahmen der erneuten Anhörung zur 3. Teilfortschreibung bereits abgewogen. Auf einen erneuten Abdruck wird daher verzichtet. Sie erhält zudem nur konkrete Aussagen für den Raum Wörrstadt, der nicht von den Änderungen der 5. Teilfortschreibung betroffen ist.
1070898	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim	23.09.2025 00:00	zur o.g. Fortschreibung nehmen wir zum Punkt „Gewerbe­flächen im Landkreis Bad Kreuznach“ wie folgt Stellung: Das Vorranggebiet Nr. 7 in der Gemarkung Waldböckelheim konnte nach Überprüfung der Gewerbeentwicklungsmöglichkeiten im Landkreis Bad Kreuznach nicht in den Regionalen Raumordnungsplan übernommen werden, folglich gehen wir davon aus, dass in der Verbandsgemeinde Rüdesheim an einer anderen Stelle ein Gebiet in einer Größe von ca. 20 ha entstehen kann. Nach mittlerweile durchgeführten ersten Gesprächen mit ihrem Hause ist eine Fläche in der Gemarkung Gutenberg potenziell möglich. Für diese Fläche (derzeit ca. 60 ha – sh Kartenausschnitt) ist die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie beabsichtigt, um die Gesamtfläche auf eine Größe von 20 ha sinnvoll zu definieren.	Die angekündigte Studie lag Anfang 2026 noch nicht vor. Stattdessen verständigte man sich in einem gemeinsamen Gesprächstermin mit Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und unterer Landesplanungsbehörde auf eine Flächenabgrenzung, die Gegenstand des weiteren Planungsverfahrens sein sollte. Es stellte sich jedoch anschließend heraus, dass sich die Fläche mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet überlagert. Die Gewerbefläche in Gutenberg wird daher zunächst nicht weiterverfolgt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			Abbildung 1 Der Verbandsgemeinderat wird in seiner Sitzung am 08.10.2025 die Beauftragung eines Planungsbüros zur Fertigung einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung eines überörtlichen Gewerbegebietes in der Gemarkung Gutenberg beschließen. In Bezug auf die Realisierung ist die Bildung eines Zweckverbandes zwischen den Gemeinden Gutenberg, Hargesheim, Roxheim, Rüdesheim und der Verbandsgemeinde Rüdesheim beabsichtigt. Die Finanzmittel zur Erstellung dieser Studie kommen aus dem Regionalen Infrastrukturprogramm und werden ggf. über den Zweckverband refinanziert. Wir wollen mit diesem Schreiben über unsere Bemühungen informieren und hoffen, dass die Ergebnisse der Studie zu Beginn des Jahres 2026 vorliegen werden, so dass wir vor Aufnahme der Flächenverhandlungen ein Abstimmungsgespräch mit Ihnen aufnehmen können.	
1070899	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West	22.09.2025 00:00	gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgende Punkte hin: 1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.	Punkt 1 bezieht sich auf die 4. Teilfortschreibung und ist nicht Gegenstand der 5. Teilfortschreibung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			2. Von der 5. Teilfortschreibung des ROP Rheinhes- sen-Nahe sind im Zuständigkeitsbereich der AS Wiesbaden (A 60 AD Nahetal – AD Rüsselsheim, A 63 Mainz – AK Alzey und A 643 AD Mainz – Rhein) keine Planungen betroffen.	
1070963	Kreisverwaltung Alzey- Worms	30.09.2025 00:00	wie besprochen schicke ich Ihnen im Folgenden zur 5. Teil- fortschreibung des ROPs die Anregungen unserer Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis: Für den Landkreis Alzey-Worms sind drei Flächen relevant: Gewerbefläche VG Monsheim, Gewerbefläche VG Wöll- stein und Rohstoffabbau Tongrube Wöllstein. 1. Gewerbefläche VG Monsheim „Offstein-West“ Zur fachlich fundierten Prüfung der Fläche ist eine umfang- reiche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Grundsätzlich wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verträglichkeits- prüfung alle Vogelarten berücksichtigt werden müssen, wel- che die Fläche als Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet nutzen (Ausschluss einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG), nicht nur die konkreten Zielarten. Auf die Urteile des EUGH (07.11.2018 – C-461/17 und 12.09.2024 – C-66/23) wird verwiesen. Ebenso muss im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung abge- prüft werden, ob durch die Gewerbefläche Beeinträchtigun- gen für die Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren (Erhaltungsziele des VSG) entstehen.	Gewerbefläche VG Monsheim „Offstein- West“: Es wird eine Natura2000-Prüfung im Vorgriff auf eine mögliche Bauleitpla- nung durchgeführt, die Hinweise werden an den beauftragten Gutachter weiterge- geben. Gewerbefläche VG Wöllstein „Krumm- gewann“: Es handelte sich zunächst um einen Suchraum. Der Flächenzuschnitt ist inzwischen konkretisiert worden. Es soll eine größere Grünzäsur - auch im Hinblick auf Starkregenereignisse - zwi- schen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Erweiterung erhalten bleiben. Untersuchungsumfang: Die genannten Datengrundlagen werden bei der weite- ren Planung berücksichtigt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			2. Gewerbefläche VG Wöllstein „Krummgewann“ Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird die Verlagerung der Gewerbefläche sehr kritisch gesehen. Mit der neuen Planung wird die Zersiedelung stark gefördert, da anstelle einer kompakten Planung eine langgezogene Planung entlang der Straße vorgesehen ist. Dies ist auch im Hinblick auf die möglichen künftigen Entwicklungen problematisch, da dadurch zwischen den Ortsgemeinden Wöllstein und Gau-Bickelheim ein größerer, langgezogener neuer Gebäudekomplex entsteht und die Befürchtung entsteht, dass eine Verbindung der Ortsgemeinden erreicht werden kann. Zudem wird mit dieser langgezogenen Planung auf einer großen Fläche eine Barriere für zahlreiche Arten entstehen. Daher wird auch aus artenschutzfachlicher Sicht die Ausweisung bzw. die Verlagerung nicht befürwortet. 3. Rohstoffabbau Tongrube Wöllstein Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Verlagerung der Rohstoffflächen. Untersuchungsumfang Ergänzend zu Tabelle 3 sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde noch folgende Datengrundlagen heranzuziehen: • Die Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)	

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
			• Die Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und LRT (geschützt nach FFH-Richtlinie), falls betroffen • Die Potenzialflächen der Feldhamsterkartierung RLP (auch Flächen mit geringem Potential) • Die Abfrage von Daten bei bekannten Plattformen wie ornitho.de oder dem ArtenFinder (SNU RLP)	
1070973_001	Landwirtschaftskammer RLP	29.09.2025 00:00	zu den vorgesehenen Inhalten der 5. Teilfortschreibung möchten wir im Rahmen der Unterrichtung folgende Aspekte vortragen: Inhaltlich betreffen die vorgesehenen Änderungen insbesondere die Bereiche Gewerbe, Rohstoffsicherung sowie Windenergie. Die Verfahren zur 3. Und 4. Teilfortschreibung sind noch nicht abgeschlossen und behandeln zumindest die Themen Gewerbe und Windkraft intensiv. Die nun vorgesehene Teilfortschreibung erfolgt u. E. zu einem zu frühen Zeitpunkt. Für die Gewerbeflächen in Offstein sowie im Raum Bad Kreuznach ist eine tatsächliche Realisierbarkeit noch völlig offen. Hierzu sind im Falle von Offstein noch umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen notwendig, für den Raum Bad Kreuznach ist nicht einmal ein konkreter Standort benannt. Für die Fläche bei Gutenberg fehlt eine Machbarkeitsstudie und die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer ist fraglich. Die in der 3. Teilfortschreibung dargestellten Gewerbeflächen reichen aus, um die gewerbliche Entwicklung der Region mittel- bis langfristig sicherzustellen. Zudem hat das Land Rheinland-Pfalz die prioritäre Entwicklung sogenannter Turboflächen vorgesehen, von denen auch einige Flächen in der Region Rheinhessen-Nahe liegen.	Das Thema "Windenergie" ist nicht Gegenstand der 5. Teilfortschreibung. Da im Zuge der 3. Teilfortschreibung nicht alle aufgetauchten Fragen abschließend geklärt werden konnten und der Abschluss der 3. Teilfortschreibung zeitlich nicht verzögert werden sollte, wurde beschlossen die ungeklärten Themen in einer weiteren Teilfortschreibung erneut aufzugreifen. Die Gewerbefläche Gutenberg entfällt und wird im Verfahren zunächst nicht weiterverfolgt.

StN-ID	Vollständiger Name	Eingang	Inhalt	Begründung
1070973_002	Landwirtschaftskammer RLP	29.09.2025 00:00	Erhebliche Bedenken möchten wir auch zur geplanten Verschiebung des Vorrangs Rohstoffabbau in Wöllstein vortragen. In den vergangenen Jahren wurden an diesem Standort bereits Vorrangflächen für die Landwirtschaft zugunsten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zurückgenommen. Begründet wurde dies mit der energieintensiven Produktion von Ziegelsteinen des ortsansässigen Unternehmens. Die Planung dort nun ein ebenfalls energieintensives Rechenzentrum anzusiedeln, wiederum zu Lasten landwirtschaftlicher Vorrangflächen, führt die damalige Begründung ad absurdum. Für die Ansiedlung eines Rechenzentrums sind aus unserer Sicht Potenziale in Gewerbegebieten zu nutzen. Gerade auch in Wöllstein sind entsprechende Flächen im Gewerbeflächenkonzept (3. TF) vorgesehen. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen lehnen wir entschieden ab.	Die Verschiebung der Rohstofffläche wurde erforderlich, um auf aktuelle Neuansiedlungswünsche reagieren zu können. Das Vorranggebiet Gewerbe in Wöllstein wird an eine andere Stelle verschoben. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann diese Fläche bauleitplanerisch gesichert ist. Die noch vorhandenen Flächenpotenziale in Wöllstein sind bereits an ansässige Betriebe versprochen worden für anstehende Erweiterungen. Die Ansiedlung eines Rechenzentrums in der Tongrube stellt eine flächensparende Nachnutzung einer Abbaufäche dar.
1070973_003	Landwirtschaftskammer RLP	29.09.2025 00:00	Zusammenfassend sehen wir derzeit keinen Anlass für eine 5. Teilfortschreibung. Sollte das Verfahren weiter betrieben werden, fordern wir ausdrücklich, dass in allen vorgesehenen Änderungspunkte intensiv die landwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung finden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sowie auf die örtliche Agrarstruktur sind darzulegen. Im Hinblick auf den anhaltenden hohen Flächenverbrauch halten wir die Darstellung weiterer, über die 3. Teilfortschreibung hinausgehender Gewerbeflächen für unverantwortbar.	Auf die landwirtschaftlichen Belange und damit auf das Schutzgut "Fläche" und die örtliche Agrarstruktur wird in den Unterlagen des Beteiligungsverfahrens eingegangen. Bei den Gewerbeflächen in der 5. Teilfortschreibung handelt sich nur um Flächen, die in der 3. Teilfortschreibung noch nicht abschließend beurteilt werden konnten.